

Amtsblatt der Europäischen Union

C 474



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 14. Dezember 2022

65. Jahrgang

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2022/C 474/01	Bekanntmachung der Kommission — Leitlinien für den Abschluss von operationellen Programmen, für die eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Europäischen Sozialfonds, dem Kohäsionsfonds oder dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds genehmigt wurde, sowie von Programmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (2014–2020)	1
2022/C 474/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10349 — AMAZON / MGM) ⁽¹⁾	25
2022/C 474/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10800 — AHLSELL / SANISTAL) ⁽¹⁾	26
2022/C 474/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10897 — PREDICA / VAUBAN / TELEFONICA / BLUEVIA) ⁽¹⁾	27
2022/C 474/05	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10943 — ENEL / CVC CAPITAL PARTNERS / GRIDSPERTISE) ⁽¹⁾	28
2022/C 474/06	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10955 — KIRK / LFI / ATP / FERROSAN MEDICAL DEVICES) ⁽¹⁾	29
2022/C 474/07	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10931 — OPENTEXT / MICRO FOCUS) ⁽¹⁾	30

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2022/C 474/08	Schlussfolgerungen des Rates über die Bekämpfung der Straflosigkeit bei im Zusammenhang mit Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine begangenen Verbrechen	31
---------------	---	----

Europäische Kommission

2022/C 474/09	Euro-Wechselkurs — 13. Dezember 2022	37
2022/C 474/10	Für das Jahr 2022 vorgenommene jährliche Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der beamteten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie der auf diese bezüge anwendbaren Berichtigungskoeffizienten	38
2022/C 474/11	Jährliche Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der in Drittländern diensttuenden Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union	44
2022/C 474/12	Zwischenzeitliche Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der in Drittländern diensttuenden Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union	49

Rechnungshof

2022/C 474/13	Sonderbericht 27/2022: „EU-Unterstützung für die grenzübergreifende Zusammenarbeit mit Nachbarländern – Wertvolle Unterstützung, jedoch sehr späte Umsetzung und Probleme bei der Koordinierung“	52
---------------	--	----

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2022/C 474/14	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10903 – CIRCLE K / SCHIBSTED / ELTON MOBILITY) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	53
---------------	--	----

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2022/C 474/15	Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	55
---------------	---	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

BEKANNTMACHUNG DER KOMMISSION

Leitlinien für den Abschluss von operationellen Programmen, für die eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Europäischen Sozialfonds, dem Kohäsionsfonds oder dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds genehmigt wurde, sowie von Programmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (2014–2020)

(2022/C 474/01)

Die vorliegende Bekanntmachung ersetzt die zuvor im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 417 vom 14. Oktober 2021 veröffentlichte Bekanntmachung der Kommission.

Angesichts der Bedeutung eines rechtzeitigen und effizienten Abschlusses der operationellen Programme, für die für den Programmplanungszeitraum 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2020 eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (darunter auch die Kooperationsprogramme im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“), dem Europäischen Sozialfonds, dem Kohäsionsfonds oder dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds genehmigt wurde, einschließlich der Programme, die Mittel aus REACT-EU erhalten, müssen angemessene Leitlinien für den Abschluss dieser Programme im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ und der auf deren Grundlage erlassenen Rechtsakte mit allgemeiner Geltung bereitgestellt werden.

Diese Leitlinien gelten außerdem für die Programme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe (Instrument for Pre-accession Assistance – IPA II). In der IPA-II-Durchführungsverordnung wird auf die Dachverordnung im Allgemeinen sowie auf konkrete Bestimmungen daraus Bezug genommen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die vorliegenden Leitlinien daher auch Anwendung auf IPA-II-Programme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit.

Angesichts der Erfahrungen mit dem Abschluss der Programmplanungszeiträume 2000–2006 und 2007–2013 werden in diesen Leitlinien vereinfachte Verfahren vorgeschlagen, die auf den beim Abschluss dieser vorangegangenen Programmplanungszeiträume ermittelten bewährten Verfahren aufbauen sollen.

Die Leitlinien tragen der beispiellosen COVID-19-Krise in den Jahren 2020 und 2021 sowie dem militärischen Angriff der Russischen Föderation auf die Ukraine am 24. Februar 2022 ebenso wie den damit verbundenen Auswirkungen auf die Programmdurchführung Rechnung.

Die Leitlinien sollen den Abschluss erleichtern und dafür einen methodischen Rahmen zur finanziellen Abwicklung der noch offenen Mittelbindungen der Union durch Zahlung etwaiger Restbeträge an den Mitgliedstaat für ein Programm und/oder durch Aufhebung der Mittelbindung oder Wiedereinziehung rechtsgrundlos von der Kommission an den Mitgliedstaat gezahlter Beträge bereitstellen.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320) (Dachverordnung).

Mit dem System der jährlichen Prüfung und Annahme der Rechnungslegung wurde das Abschlussverfahren erheblich vereinfacht. Grundlage für den endgültigen Abschluss des Programms sollten daher lediglich die das letzte Geschäftsjahr betreffenden Dokumente und der abschließende Durchführungsbericht oder der letzte jährliche Durchführungsbericht sein.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS:

Diese Arbeitsunterlage wurde von den Dienststellen der Kommission erstellt. Basierend auf dem geltenden EU-Recht bietet sie Kolleginnen und Kollegen sowie Stellen, die am Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, des Europäischen Sozialfonds, des Kohäsionsfonds und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds beteiligt sind, fachliche Hilfestellung. Diese Leitlinien greifen der Auslegung durch den Gerichtshof und das Gericht nicht vor.

Inhaltsverzeichnis

1.	ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	4
2.	MÖGLICHKEIT EINES FRÜHZEITIGEN ABSCHLUSSES	4
3.	VORBEREITUNG DES ABSCHLUSSES	5
3.1.	Änderung der Programme	5
3.2.	Einreichung/Mitteilung und Änderung von Großprojekten	5
4.	FINANZVERWALTUNG	6
4.1.	Aufhebung der Mittelbindung	6
4.2.	Verrechnung der ersten und der jährlichen Vorschusszahlung	6
4.3.	Berechnung der Restzahlungen	6
4.4.	Ausgabenüberhang	7
5.	INDIKATOREN UND LEISTUNGSRAHMEN BEI ABSCHLUSS	8
5.1.	Berichterstattung über Erfolgswerte für Outputindikatoren	9
5.2.	Auswirkungen des Leistungsrahmens auf den Abschluss	9
6.	AUFTEILUNG BESTIMMTER VORHABEN IN PHASEN, DIE SICH ÜBER ZWEI PROGRAMMPLANUNGSZEITRÄUME ERSTRECKEN	10
7.	NICHT FUNKTIONIERENDE VORHABEN	12
8.	VORHABEN, DIE VON ANHÄNGIGEN NATIONALEN UNTERSUCHUNGEN BETROFFEN SIND ODER AUFGRUND EINES RICHTSVERFAHRENS ODER EINER VERWALTUNGSBESCHWERDE MIT AUFSCHIEBENDER WIRKUNG AUSGESETZT WURDEN	13
9.	AUSGABEN, DIE VON ANHÄNGIGEN OLAF-UNTERSUCHUNGEN, OLAF-BERICHTEN ODER PRÜFUNGEN DURCH DIE KOMMISSION ODER DEN EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOF BETROFFEN SIND	14
10.	UNREGELMÄßIGKEITEN	14
10.1.	Behandlung von Unregelmäßigkeiten im letzten Geschäftsjahr	14
10.2.	Wiedereinzuziehende Beträge und nicht wiedereinziehbare Beträge	14
10.3.	Risiko für Unregelmäßigkeiten, das zusätzliche Überprüfungen durch die Programmbehörden in Bezug auf bereits bei der Kommission geltend gemachte Ausgaben zur Folge hat	15
10.4.	Nach Abschluss wiedereingezogene Beträge	15

11. VORLAGE DER ABSCHLUSSDOKUMENTE	16
11.1. Frist für die Vorlage der Abschlussdokumente	16
11.2. Änderung der Abschlussdokumente nach der Vorlagefrist	16
11.3. Verfügbarkeit von Dokumenten	16
12. INHALT DER ABSCHLUSSDOKUMENTE	17
12.1. Abschließender Durchführungsbericht	17
12.1.1. Berichterstattung über Großprojekte	18
12.1.2. Annahme und Fristen	18
12.2. Rechnungslegung	18
12.2.1. Prüfung und Annahme	18
12.3. Verwaltungserklärung und jährliche Zusammenfassung	19
12.4. Bestätigungsvermerk und Kontrollbericht	19
12.4.1. Finanzinstrumente	19
12.4.2. Zuverlässigkeit der Daten	20
12.4.3. An die Begünstigten gezahlte öffentliche Ausgaben	20
13. ZAHLUNG DES RESTBETRAGS	20
14. FRAGEN DER RECHT- UND ORDNUNGSMÄßIGKEIT	20
ANHANG I	21
ANHANG II	22
ANHANG III	23
ANHANG IV	24

1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Die operationellen Programme im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) ⁽²⁾ (einschließlich der Kooperationsprogramme im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ ⁽³⁾), des Europäischen Sozialfonds (ESF) ⁽⁴⁾, des Kohäsionsfonds ⁽⁵⁾ (zusammen im Folgenden die „Fonds“) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) ⁽⁶⁾, die gemäß der Dachverordnung für den Programmplanungszeitraum 2014–2020 ⁽⁷⁾ durchgeführt wurden, sowie die Programme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Rahmen von IPA II, die auf der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁸⁾ beruhen und gemäß der IPA-II-Durchführungsverordnung (EU) Nr. 447/2014 der Kommission ⁽⁹⁾ durchgeführt wurden, müssen entsprechend den vorliegenden Leitlinien abgeschlossen werden.

Der Abschluss der Programme beinhaltet die finanzielle Abwicklung der noch offenen Mittelbindungen der Union durch Zahlung etwaiger Restbeträge an den Mitgliedstaat ⁽¹⁰⁾ ⁽¹¹⁾ für ein Programm und/oder durch Aufhebung der Mittelbindung oder Wiedereinziehung der rechtsgrundlos von der Kommission an den Mitgliedstaat gezahlten Beträge. Der Abschluss der Programme berührt nicht die Befugnis der Kommission, finanzielle Berichtigungen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Dachverordnung vorzunehmen.

2. MÖGLICHKEIT EINES FRÜHZEITIGEN ABSCHLUSSES

Die Mitgliedstaaten können einen frühzeitigen Abschluss beantragen, wenn sie alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms ausgeführt haben. Zu diesem Zweck sollte ein früheres Geschäftsjahr als das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 als das letzte Geschäftsjahr des Programms betrachtet

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 259) (ETZ-Verordnung).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) Nr. 1300/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 281).

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

⁽⁷⁾ Gemäß Artikel 92b Absatz 8 Unterabsatz 2 der Dachverordnung, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/2221 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU) (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 30), decken die Programme, für die die Mitgliedstaaten REACT-EU-Mittel bereitstellen, vorbehaltlich Absatz 4 des genannten Artikels den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2022 ab.

⁽⁸⁾ Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11) (IPA-II-Verordnung).

⁽⁹⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 447/2014 der Kommission vom 2. Mai 2014 mit spezifischen Vorschriften für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 132 vom 3.5.2014, S. 32) (IPA-II-Durchführungsverordnung).

⁽¹⁰⁾ Bei aus dem EFRE im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ geförderten Kooperationsprogrammen und bei Programmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Rahmen von IPA II ist unter „Mitgliedstaat“ in den vorliegenden Leitlinien der Mitgliedstaat zu verstehen, in dem die Verwaltungsbehörde angesiedelt ist.

⁽¹¹⁾ Was die Durchführung der Programme und Tätigkeiten der Union mit Mittelbindung im MFR 2014–2020 oder in früheren finanziellen Vorausschauen betrifft, so gilt gemäß Artikel 138 Absatz 1 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. C 384I vom 12.11.2019, S. 1) (Austrittsabkommen) das anwendbare Unionsrecht samt der Vorschriften über Finanzkorrekturen und Rechnungsabschlüsse für das Vereinigte Königreich nach dem 31. Dezember 2020 weiter bis zum Abschluss dieser Programme und Tätigkeiten der Union, sofern vom Gemeinsamen Ausschuss gemäß Artikel 138 Absatz 5 des Austrittsabkommens keine technischen Maßnahmen erlassen wurden. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der vorliegenden Leitlinien in Bezug auf Mittel aus REACT-EU gemäß Artikel 154 Unterabsatz 5 der Dachverordnung in der durch die Verordnung (EU) 2020/2221 geänderten Fassung nicht für das Vereinigte Königreich gelten.

werden. Gibt die Kommission einem solchen Ersuchen statt, so muss der Mitgliedstaat die in Artikel 141 der Dachverordnung⁽¹²⁾ genannten Dokumente für den Abschluss (im Folgenden „Abschlussdokumente“) bis zum 15. Februar des auf das betrachtete Geschäftsjahr folgenden Jahres vorlegen. Ein frühzeitiger Abschluss sollte gemäß den für den Abschluss geltenden Vorschriften erfolgen.

3. VORBEREITUNG DES ABSCHLUSSES

3.1. Änderung der Programme

Um eine ordnungsgemäße Durchführung der Programme und die rechtzeitige Vorbereitung des Abschlusses sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten Anträge auf Programmänderungen⁽¹³⁾, einschließlich Änderungen der Finanzierungspläne zur Übertragung von Mitteln zwischen den Prioritätsachsen desselben Programms innerhalb derselben Regionenkategorie und desselben Fonds, bis zum 30. September 2023 einreichen. So können Beschlüsse vor dem Enddatum für die Förderfähigkeit, d. h. vor dem 31. Dezember 2023, erlassen werden. Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission überarbeitete Finanztabellen für nicht substanzielle Übertragungen gemäß Artikel 30 Absätze 5 und 6 der Dachverordnung⁽¹⁴⁾ sowie für Änderungen im Zusammenhang mit dem Kofinanzierungssatz gemäß Artikel 30 Absatz 7 der Dachverordnung⁽¹⁵⁾ vor dem Enddatum für die Förderfähigkeit, d. h. vor dem 31. Dezember 2023, übermitteln.

Änderungen von Programmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Rahmen von IPA II müssen im Einklang mit Artikel 31 Absatz 5 der IPA-II-Durchführungsverordnung erfolgen. Programmänderungen, für die ein förmlicher Beschluss der Kommission erforderlich ist, sollten bis zum 30. September 2023 beantragt werden. Für Übertragungen zwischen Prioritäten gilt Artikel 31 Absatz 5a der IPA-II-Durchführungsverordnung. Solche Übertragungen sollten bis zum 31. Dezember 2023 gemeldet werden.

Übertragungen von den in Artikel 92a der Dachverordnung⁽¹⁶⁾ genannten Mitteln aus REACT-EU zwischen dem EFRE und dem ESF können nach Artikel 92b Absatz 5 Unterabsatz 10 der Dachverordnung⁽¹⁷⁾ nur für das laufende Jahr oder für künftige Jahre im Finanzierungsplan vorgenommen werden. Anträge zur Änderung der Finanzierungspläne, die sich auf die für die Programmplanung für die Jahre 2021 und 2022 verfügbaren Mittel auswirken und eine Übertragung zwischen dem EFRE und dem ESF beinhalten, sollten bis zum 15. November des entsprechenden Jahres eingereicht werden, damit ausreichend Zeit bleibt, die Beschlüsse vor dem 31. Dezember zu erlassen. Die jährlichen Mittelbindungen für ein bestimmtes Jahr können nicht über den 31. Dezember dieses Jahres hinaus geändert werden.

3.2. Einreichung/Mitteilung und Änderung von Großprojekten⁽¹⁸⁾

Da Großprojekte erhebliche Beträge aus den Fonds betreffen und daher für die Gesamtleistung der Programme wichtig sind, sollten die Mitgliedstaaten Anträge oder Mitteilungen zur Genehmigung oder Änderung von Großprojekten bis zum 30. September 2023 einreichen. Auf diese Weise können die Beschlüsse vor dem Enddatum für die Förderfähigkeit, d. h. vor dem 31. Dezember 2023, erlassen werden.

Für die Einreichung und Mitteilung von Großprojekten gelten die Verfahren gemäß den Artikeln 102 und 103 der Dachverordnung sowie die Informationspflichten gemäß Artikel 101 der Dachverordnung, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2015/207 der Kommission⁽¹⁹⁾ und gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1011/2014 der Kommission⁽²⁰⁾.

⁽¹²⁾ Artikel 141 der Dachverordnung gilt für IPA II kraft des Artikels 46 Absatz 5 der IPA-II-Durchführungsverordnung.

⁽¹³⁾ Artikel 30 Absatz 1 der Dachverordnung.

⁽¹⁴⁾ In der durch die Verordnung (EU) 2020/460 vom 30. März 2020 und die FAST-CARE-Verordnung (EU) 2022/2039 geänderten Fassung.

⁽¹⁵⁾ In der durch die FAST-CARE-Verordnung (EU) 2022/2039 geänderten Fassung.

⁽¹⁶⁾ In der durch die Verordnung (EU) 2020/2221 geänderten Fassung.

⁽¹⁷⁾ In der durch die Verordnung (EU) 2020/2221 geänderten Fassung.

⁽¹⁸⁾ Großprojekte sind für die aus dem EMFF unterstützten Programme nicht relevant. Im Rahmen der ETZ- und IPA-II-Programme wurden keine Großprojekte unterstützt.

⁽¹⁹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/207 der Kommission vom 20. Januar 2015 mit detaillierten Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Muster für den Fortschrittsbericht, die Vorlage von Informationen zu einem Großprojekt, den gemeinsamen Aktionsplan, die Durchführungsberichte für das Ziel „Wachstum und Beschäftigung“, die Verwaltungserklärung, die Prüfstrategie, den Bestätigungsvermerk, den jährlichen Kontrollbericht und die Methode zur Durchführung der Kosten-Nutzen-Analyse sowie gemäß Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf das Muster für die Durchführungsberichte für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (ABl. L 38 vom 13.2.2015, S. 1).

⁽²⁰⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1011/2014 der Kommission vom 22. September 2014 mit detaillierten Regelungen für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Muster für die Übermittlung bestimmter Informationen an die Kommission und detaillierten Regelungen für den Informationsaustausch zwischen Begünstigten und Verwaltungsbehörden, Bescheinigungsbehörden, Prüfbehörden und zwischengeschalteten Stellen (ABl. L 286 vom 30.9.2014, S. 1).

Für Anträge auf Änderung von Großprojekten müssen dieselben Verfahren gelten wie für die ursprüngliche Mitteilung bzw. Einreichung bei der Kommission (Artikel 102 Absatz 1 bzw. Artikel 102 Absatz 2 der Dachverordnung). Zu Änderungen von Großprojekten zählen Anträge auf eine Aufteilung in Phasen, Änderungen von im Programmplanungszeitraum 2014–2020 noch abzuschließenden Großprojekten und Annullierungen von Großprojekten.

4. FINANZVERWALTUNG

4.1. Aufhebung der Mittelbindung

Nicht in Anspruch genommene Mittelbindungen im Zusammenhang mit dem letzten Jahr des Programmplanungszeitraums werden im Rahmen des Abschlusses aufgehoben⁽²¹⁾. Am 31. Dezember 2023 noch offene Mittelbindungen werden aufgehoben, wenn der Kommission nicht bis zum 15. Februar 2025 oder, bei Verlängerung durch die Kommission, bis zum 1. März 2025 sämtliche für den Abschluss erforderlichen Dokumente übermittelt wurden⁽²²⁾.

Nach Artikel 92b Absatz 8 Unterabsatz 2 der Dachverordnung⁽²³⁾ decken die Programme, denen die Mitgliedstaaten Mittel aus REACT-EU zuweisen, vorbehaltlich Absatz 4 jenes Artikels den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2022 ab. Nicht in Anspruch genommene Mittelbindungen im Zusammenhang mit Mitteln aus REACT-EU werden ebenfalls im Rahmen des Abschlusses der Programme aufgehoben⁽²⁴⁾.

4.2. Verrechnung der ersten und der jährlichen Vorschusszahlung

Der an die Mitgliedstaaten gezahlte erste Vorschuss wird spätestens bei Abschluss eines Programms von der Kommission verrechnet⁽²⁵⁾. Gleiches gilt für einen aus Mitteln aus REACT-EU gezahlten zusätzlichen Vorschuss⁽²⁶⁾.

Beträge, die als erster Vorschuss gezahlt wurden, können nur in Bezug auf geltend gemachte förderfähige Ausgaben verrechnet werden. Mit der Verrechnung des ersten Vorschusses kann jedoch bereits begonnen werden, sobald das Programm durch Zahlungen den im Beschluss der Kommission zur Genehmigung des Programms festgelegten Höchstbeitrag aus den Fonds erhält. In diesem Fall werden die in der Rechnungslegung verbuchten förderfähigen Ausgaben nach Berechnung des Betrags zulasten der Fonds und des EMFF von der Kommission zunächst für die Verrechnung der jährlichen Vorschusszahlung verwendet; anschließend verrechnet die Kommission die erste Vorschusszahlung. Die Verrechnung erfolgt aufgeschlüsselt nach Programm, Fonds und Regionenkategorie, nachdem die Rechnungslegung angenommen wurde.

Beträge, die von der Kommission im Jahr 2020 für die im Jahr 2020 vorgelegte Rechnungslegung nicht wieder eingezogenen wurden, werden bei Abschluss verrechnet oder wieder eingezogen⁽²⁷⁾. Diese Beträge werden bei der Berechnung der Restzahlung für das Programm berücksichtigt.

4.3. Berechnung der Restzahlungen

Für das letzte Geschäftsjahr – so wie für jedes andere Geschäftsjahr auch – erstattet die Kommission 90 % des vom Mitgliedstaat beantragten Betrags, indem der Kofinanzierungssatz für jede Priorität auf die in den Anträgen auf Zwischenzahlungen angegebenen förderfähigen Ausgaben für die Priorität angewandt wird, sofern im Rahmen des Programms Mittelbindungen zur Verfügung stehen und vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Mitteln.

Im Einklang mit Artikel 139 der Dachverordnung bestimmt die Kommission den Betrag, der den Fonds und dem EMFF für das letzte Geschäftsjahr in Rechnung zu stellen ist. In Artikel 139 Absatz 6 der Dachverordnung ist vorgesehen, dass die Kommission anhand der angenommenen Rechnungslegung den den Fonds und dem EMFF für das Geschäftsjahr in Rechnung zu stellenden Betrag berechnet und dabei sowohl die Beträge in der Rechnungslegung als auch den Gesamtbetrag der von der Kommission in dem Geschäftsjahr getätigten Zahlungen berücksichtigt.

⁽²¹⁾ Artikel 86 Absatz 2 der Dachverordnung; gilt für IPA II kraft des Artikels 46 Absatz 4 der IPA-II-Durchführungsverordnung.

⁽²²⁾ Artikel 86 Absatz 4 und Artikel 136 Absatz 2 der Dachverordnung; gelten für IPA II kraft des Artikels 46 Absatz 4 der IPA-II-Durchführungsverordnung.

⁽²³⁾ In der durch die Verordnung (EU) 2020/2221 geänderten Fassung.

⁽²⁴⁾ Artikel 92b Absatz 5 Unterabsatz 5 der Dachverordnung in der durch die Verordnung (EU) 2020/2221 geänderten Fassung.

⁽²⁵⁾ Artikel 82 der Dachverordnung; gilt für IPA II kraft des Artikels 46 Absatz 2 der IPA-II-Verordnung.

⁽²⁶⁾ Artikel 92b Absatz 7 Unterabsatz 3 der Dachverordnung in der durch die Verordnung (EU) 2020/2221 geänderten Fassung.

⁽²⁷⁾ Artikel 139 Absatz 7 der Dachverordnung in der durch die Verordnung (EU) 2020/460 vom 30. März 2020 geänderten Fassung; gilt für IPA II kraft des Artikels 46 Absatz 5 der IPA-II-Verordnung.

Nach Berechnung des Betrags zulasten der Fonds und des EMFF verrechnet die Kommission die jährliche und/oder erste Vorschusszahlung. Entsprechend Artikel 139 Absatz 7 Unterabsatz 2 der Dachverordnung⁽²⁸⁾ werden wiedereinzuziehende, aber von der Kommission für die im Jahr 2020 vorgelegte Rechnungslegung nicht wiederingezogenen Beträge beim Abschluss verrechnet oder wieder eingezogen.

Gemäß Artikel 130 Absatz 3 der Dachverordnung⁽²⁹⁾ darf der Beitrag aus den Fonds oder dem EMFF in Form von Restzahlungen

- auf Ebene der Priorität pro Fonds und pro Regionenkategorie
 - nicht um mehr als 15 % höher sein als der im Beschluss der Kommission zur Genehmigung des Programms festgelegte Beitrag aus den Fonds bzw. dem EMFF für jede Priorität pro Fonds und pro Regionenkategorie;
- auf Ebene des Programms
 - nicht höher sein als die geltend gemachten förderfähigen öffentlichen Ausgaben; oder
 - nicht höher sein als der im Beschluss der Kommission zur Genehmigung des Programms festgelegte Beitrag jedes Fonds und jeder Regionenkategorie zu jedem Programm; je nachdem, welcher Beitrag niedriger ist.

Die Mittel aus REACT-EU stellen externe zweckgebundene Einnahmen dar, die gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046⁽³⁰⁾ zur Finanzierung bestimmter Ausgaben verwendet werden. Für Mittel aus REACT-EU gibt es spezifische Haushaltslinien, getrennt von den Nicht-REACT-EU-Haushaltslinien des EFRE und des ESF. Daher ist es nicht möglich, die Flexibilität von 15 % zwischen ihnen anzuwenden, da dies eine Veränderung der Mittelbindung nach dem Jahr, in dem diese vorgenommen wurde, bedeuten würde. Im Falle von REACT-EU gilt die Flexibilität von 15 % dementsprechend nur zwischen den REACT-EU-Prioritäten desselben Fonds innerhalb desselben Programms, beispielsweise zwischen zwei REACT-EU EFRE-Prioritäten.

Der gemäß den oben erläuterten Regeln berechnete zu zahlende/wiedereinzuziehende Betrag entspricht der Restzahlung für das Programm.

Anhang IV der vorliegenden Leitlinien enthält ein Beispiel für die Anwendung der Flexibilität von 15 % und die Kappung der öffentlichen Ausgaben bei der Berechnung der Restzahlung für ein Programm.

4.4. Ausgabenüberhang

Ein Ausgabenüberhang entsteht, wenn die Mitgliedstaaten bei der Kommission förderfähige Ausgaben geltend machen, die über den im Beschluss der Kommission zur Genehmigung des Programms festgelegten Höchstbeitrag aus den Fonds hinausgehen.

Erreicht eine Priorität vor dem letzten Geschäftsjahr den im Beschluss der Kommission zur Genehmigung des Programms festgelegten Höchstbeitrag aus den Fonds, so werden die bei der Kommission geltend gemachten Ausgaben, die diesen Höchstbeitrag aus den Fonds für die Priorität überschreiten, nicht auf das nächste Geschäftsjahr übertragen, da Zahlungsanträge nur innerhalb eines Geschäftsjahres kumulierbar sind.

Die Bescheinigungsbehörden können daher beschließen, dass Beträge, die während eines Geschäftsjahres in ihrem Rechnungsführungssystem verbucht wurden, für die Zwecke des Abschlusses bei der Kommission in einem nachfolgenden Geschäftsjahr oder erst im letzten Geschäftsjahr geltend gemacht werden.

⁽²⁸⁾ In der durch die Verordnung (EU) 2020/460 vom 30. März 2020 geänderten Fassung.

⁽²⁹⁾ In der durch die Verordnung (EU) 2020/558 vom 23. April 2020 und die FAST-CARE-Verordnung (EU) 2022/2039 geänderten Fassung; gilt für IPA II kraft des Artikels 46 Absatz 2 der IPA-II-Verordnung.

⁽³⁰⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1) (Haushaltsordnung).

Die Mitgliedstaaten könnten unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen und für den Fall, dass sie im letzten Geschäftsjahr einen Ausgabenüberhang befürworten, davon absehen, den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überhang schon vor dem letzten Geschäftsjahr bei der Kommission geltend zu machen, und diese Ausgaben entsprechend den Erfordernissen des Programms verwenden. Die Mitgliedstaaten können erwägen, einen Ausgabenüberhang erst im letzten Geschäftsjahr geltend zu machen, es sei denn,

- sie müssen ihn in einem früheren Geschäftsjahr geltend machen, um festgestellte unregelmäßige Beträge (innerhalb der festgesetzten Grenzen des Beitrags aus den Fonds oder dem EMFF für die Priorität) zu ersetzen, oder
- sie ändern den Finanzierungsplan des Programms, um den Beitrag aus den Fonds oder dem EMFF für die Priorität, für die ein Ausgabenüberhang entstanden ist, im Einklang mit den geltenden Vorschriften für Programmänderungen zu erhöhen.

Wird ein Ausgabenüberhang nicht vor dem letzten Geschäftsjahr benötigt, so machen die Mitgliedstaaten diese Ausgaben, einschließlich der bei Begünstigten in den vorangegangenen Geschäftsjahren entstandenen und von ihnen bezahlten Ausgaben, bei der Kommission erst im letzten Geschäftsjahr (oder zu einem früheren Zeitpunkt, falls sich ein Mitgliedstaat für einen frühzeitigen Abschluss entscheidet) geltend. Ein bei der Kommission im letzten Geschäftsjahr geltend gemachter Ausgabenüberhang wird bei und nach Abschluss als Ersatz für (in jedwedem Geschäftsjahr, einschließlich des letzten Geschäftsjahres, geltend gemachte) unregelmäßige Beträge betrachtet und für die in Artikel 130 Absatz 3 der Dachverordnung⁽³¹⁾ vorgesehene Flexibilität von 15 % berücksichtigt. Unbeschadet des Artikels 145 Absatz 7 der Dachverordnung⁽³²⁾ können die Mitgliedstaaten unregelmäßige Beträge, die nach Vorlage der Rechnungslegung für das letzte Geschäftsjahr/nach Abschluss entdeckt werden, durch einen Ausgabenüberhang ersetzen.

5. INDIKATOREN UND LEISTUNGSRAHMEN BEI ABSCHLUSS

Beim Abschluss für den EMFF sind die Daten zu den Indikatoren im letzten jährlichen Durchführungsbericht des Programms unter Verwendung der Mustertabellen 1, 2 und 3 im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1362/2014 der Kommission⁽³³⁾ zu übermitteln.

Beim Abschluss für den EFRE, den ESF und den Kohäsionsfonds sind die Daten zu den Output- und Ergebnisindikatoren im abschließenden Durchführungsbericht des Programms unter Verwendung der Mustertabellen 1, 2, 3 und 4 in Anhang V⁽³⁴⁾ der Durchführungsverordnung (EU) 2015/207 der Kommission zu übermitteln. In der Spalte „Anmerkungen“ sollten die Mitgliedstaaten (gegebenenfalls) die Erfolgswerte für das Jahr 2023 erläutern, insbesondere wenn diese erheblich von den festgelegten Zielen abweichen (d. h. bei einer Abweichung von mehr als 20 %). Die Daten zu den für den Leistungsrahmen ausgewählten Indikatoren sind in Tabelle 5 in Anhang V⁽³⁵⁾ der Durchführungsverordnung (EU) 2015/207 der Kommission anzugeben.

Die Mitgliedstaaten müssen folgende Angaben zu den Indikatoren in den abschließenden Durchführungsbericht aufnehmen:

- kumuliert (jährlich für den ESF): Werte für die Output- und Ergebnisindikatoren bis einschließlich 2023. Bei den Outputindikatoren des EFRE und des Kohäsionsfonds und bei den Output- und Ergebnisindikatoren des ESF beziehen sich die Werte auf durch das Programm kofinanzierte Vorhaben;
- Probleme, die sich auf die Leistung des Programms auswirken, einschließlich des Erreichens der Ziele;
- (für den EFRE und den Kohäsionsfonds): Die Werte für das Jahr 2023 für die Ergebnisindikatoren der Programme, die entweder den Statistiken entnommen wurden oder aus prioritätenspezifischen Informationsquellen (wie Umfragen) stammen, zu bestimmten Zeitpunkten. Diese Werte müssen den Beitrag des Programms und den Beitrag anderer Faktoren beinhalten. Sie beziehen sich auf alle potenziellen Begünstigten (dieselbe Analyseeinheit wie für die Festsetzung der Ausgangswerte).

⁽³¹⁾ In der durch die Verordnung (EU) 2020/558 vom 23. April 2020 und die FAST-CARE-Verordnung (EU) 2022/2039 geänderten Fassung.

⁽³²⁾ Gilt für IPA II kraft des Artikels 46 Absatz 6 der IPA-II-Durchführungsverordnung.

⁽³³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1362/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 zur Festlegung von Vorschriften für ein vereinfachtes Verfahren zur Genehmigung bestimmter Änderungen von im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds finanzierten operationellen Programmen sowie von Vorschriften zum Format und der Aufmachung der jährlichen Berichte über die Durchführung dieser Programme (ABl. L 365 vom 19.12.2014, S. 124).

⁽³⁴⁾ Tabellen 1 und 2 in Anhang X der Durchführungsverordnung (EU) 2015/207 der Kommission für ETZ und IPA II (kraft des Artikels 42 Absatz 1 der IPA-II-Durchführungsverordnung).

⁽³⁵⁾ Tabelle 3 in Anhang X der Durchführungsverordnung (EU) 2015/207 der Kommission für ETZ und IPA II.

Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, die Ziele nach 2022 nicht zu überarbeiten, außer, der Grund für die Überarbeitung sind Veränderungen bei den Mittelzuweisungen für eine bestimmte Priorität oder die Aufteilung bestimmter Vorhaben in Phasen. Ob die Ziele erreicht wurden, wird von der Kommission unter Berücksichtigung der im abschließenden Durchführungsbericht des Programms enthaltenen Informationen bewertet, einschließlich Elementen und Faktoren, die das Erreichen der gesetzten Ziele erheblich beeinträchtigt haben könnten.

5.1. **Berichterstattung über Erfolgswerte für Outputindikatoren**

Die im abschließenden Durchführungsbericht bzw. für den EMFF im letzten jährlichen Durchführungsbericht eines Programms angegebenen Erfolgswerte für Outputindikatoren sollten sich auf die Ergebnisse beziehen, die durch die im Rahmen des Programms unterstützten Vorhaben erbracht wurden. Obwohl die Erfolgswerte für die Indikatoren den Stand zum 31. Dezember 2023 wiedergeben sollten, können Outputs, die bis zum Datum der Vorlage des abschließenden Durchführungsberichts bzw. für den EMFF des letzten jährlichen Durchführungsberichts des Programms durch die kofinanzierten Vorhaben erbracht werden, auch in diesen Dokumenten aufgeführt werden. Die Programmprüfbehörden sollten im jährlichen Kontrollbericht für das letzte Geschäftsjahr Schlussfolgerungen zur Zuverlässigkeit der Leistungsdaten ziehen.

Für in Phasen aufgeteilte Vorhaben (siehe Abschnitt 6 dieser Leitlinien) können im abschließenden Durchführungsbericht des Programms nur Outputs angegeben werden, die durch die im Programmplanungszeitraum 2014–2020 liegende Phase tatsächlich erbracht wurden. Andere Outputs (zusammen mit den entsprechenden Ausgaben) sind im Rahmen des Programmplanungszeitraums 2021–2027 zu übermitteln.

Für nicht funktionierende Vorhaben (siehe Abschnitt 7 dieser Leitlinien) sollten im abschließenden Durchführungsbericht des Programms nur Outputs angegeben werden, die auf der Grundlage der im Rahmen des Programms geltend gemachten Ausgaben tatsächlich erbracht wurden. In bestimmten Fällen bedeutet dies, dass ein Output von Null übermittelt wird. Die durch nicht funktionierende Vorhaben erbrachten Outputs werden nach dem 15. Februar 2027 bewertet, d. h. nach Ablauf der Frist, bis zu der die Mitgliedstaaten solche Vorhaben physisch abschließen oder vollständig durchführen und sicherstellen müssen, dass sie zu den Zielen der entsprechenden Prioritäten beitragen.

5.2. **Auswirkungen des Leistungsrahmens auf den Abschluss**

Die Kommission wird auf der Grundlage der im abschließenden Durchführungsbericht bzw. für den EMFF der im letzten jährlichen Durchführungsbericht des Programms übermittelten Werte beurteilen, ob die Sollvorgaben für Indikatoren im Leistungsrahmen erreicht wurden.

In gebührend gerechtfertigten Fällen, etwa bei erheblichen Veränderungen der wirtschaftlichen und ökologischen Bedingungen oder der Lage am Arbeitsmarkt, und wenn die Überarbeitung aufgrund von Veränderungen bei den Mittelzuweisungen für eine bestimmte Priorität nötig ist, können die Mitgliedstaaten eine Überarbeitung der Ziele durch eine Programmänderung vorschlagen⁽³⁶⁾. Die Überarbeitung der Ziele kann von den Mitgliedstaaten durch eine Programmänderung im Falle einer Aufteilung bestimmter Vorhaben in Phasen gemäß Abschnitt 6 der vorliegenden Leitlinien vorgeschlagen werden.

Werden die Ziele nur in Bezug auf die Finanzindikatoren, die Outputindikatoren und die besonders wichtigen Durchführungsschritte deutlich verfehlt, kann dies, sofern die in Artikel 22 Absatz 7 der Dachverordnung genannten Bedingungen erfüllt sind, finanzielle Berichtigungen zur Folge haben⁽³⁷⁾. Ob die Ziele deutlich verfehlt wurden, wird anhand der in Artikel 6 Absätze 3 und 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 215/2014 der Kommission⁽³⁸⁾ festgelegten Kriterien bewertet.

⁽³⁶⁾ Anhang II Nummer 5 der Dachverordnung; gilt für IPA II kraft des Artikels 34 Absatz 1 der IPA-II-Durchführungsverordnung und des Artikels 8 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer v der ETZ-Verordnung.

⁽³⁷⁾ Artikel 22 Absatz 7 und Artikel 144 Absatz 4 der Dachverordnung; Letzterer gilt für IPA II kraft des Artikels 46 Absatz 6 der IPA-II-Durchführungsverordnung.

⁽³⁸⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 215/2014 der Kommission vom 7. März 2014 zur Festlegung von Vorschriften für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds im Hinblick auf eine Methodik für die Anpassung an den Klimawandel, die Festlegung von Etappenzielen und Vorgaben im Leistungsrahmen und die Nomenklatur der Interventionskategorien für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ABl. L 69 vom 8.3.2014, S. 65). Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 215/2014 gilt für IPA II kraft des Artikels 34 Absatz 1 der IPA-II-Durchführungsverordnung und des Artikels 8 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer v der ETZ-Verordnung.

Beschließt eine Programmbehörde, nicht funktionierende Vorhaben in ein Programm aufzunehmen, so kann sich das Fehlen von Outputs negativ auf das Erreichen der für den Leistungsrahmen ausgewählten Ziele auswirken. Werden die für den Leistungsrahmen ausgewählten Ziele aufgrund der nicht funktionierenden Vorhaben des Programms deutlich verfehlt, so wird die Verpflichtung des Mitgliedstaats, diese Vorhaben bis zum 15. Februar 2027 physisch abzuschließen oder vollständig durchzuführen und sicherzustellen, dass sie zu den Zielen der entsprechenden Prioritäten beitragen, einer in Artikel 22 Absatz 7 der Dachverordnung genannten Korrekturmaßnahme zur Erreichung der Ziele gleichgestellt. Voraussetzung hierfür ist, dass die erforderlichen Outputs in dem in Abschnitt 7 dieser Leitlinien vorgesehenen zusätzlichen Zeitraum durch die betreffenden Vorhaben erbracht werden. Werden die Outputs nicht bis zum 15. Februar 2027 erbracht, so kann eine finanzielle Berichtigung vorgenommen werden.

Führt die Aufteilung bestimmter Vorhaben in Phasen dazu, dass die für den Leistungsrahmen ausgewählten Ziele deutlich verfehlt werden, so kann die Kommission beschließen, eine finanzielle Berichtigung gemäß Artikel 22 Absatz 7 der Dachverordnung vorzunehmen.

Im Einklang mit Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 480/2014 der Kommission⁽³⁹⁾ wird für die Festlegung von finanziellen Berichtigungen ein Pauschalsatz angewandt, der unter Berücksichtigung des Durchführungs-/Absorptionskoeffizienten ermittelt wird, d. h. durch Division des Durchschnitts der endgültigen Durchführungsquoten für alle Outputindikatoren und wichtigsten Durchführungsschritte, die für den Leistungsrahmen unter einer bestimmten Priorität ausgewählt wurden, durch die endgültige Durchführungsquote für den Finanzindikator, der für den Leistungsrahmen unter einer bestimmten Priorität ausgewählt wurde. Gemäß Artikel 3 Absatz 2 jener Delegierten Verordnung wird die pauschale Berichtigung auf den Beitrag aus dem Fonds auf der Grundlage der vom Mitgliedstaat unter der betreffenden Priorität geltend gemachten Ausgaben angewandt. Nach Artikel 3 Absatz 4 der Delegierten Verordnung darf die Höhe der finanziellen Berichtigung, die sich aus der Anwendung des Pauschalsatzes ergibt, nicht unverhältnismäßig sein.

Entsprechend Artikel 92b Absatz 13 Buchstabe c der Dachverordnung⁽⁴⁰⁾ gelten die Anforderungen an die leistungsgebundene Reserve und die Anwendung des Leistungsrahmens nicht für die Mittel aus REACT-EU.

6. AUFTEILUNG BESTIMMTER VORHABEN IN PHASEN, DIE SICH ÜBER ZWEI PROGRAMMPLANUNGSZEITRÄUME ERSTRECKEN

Dieser Abschnitt stützt sich auf Artikel 118 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴¹⁾, in dem die Bedingungen für die Auswahl eines Vorhabens festgelegt sind, „das die zweite Phase eines im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 für eine Unterstützung ausgewählten und begonnenen Vorhabens darstellt“, sowie auf Artikel 118a der Verordnung (EU) 2021/1060, in dem die Bedingungen für in Phasen durchgeführte Vorhaben festgelegt sind, „die vor dem 29. Juni 2022 im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013“ und der fondsspezifischen Verordnungen⁽⁴²⁾ für eine Unterstützung ausgewählt wurden⁽⁴³⁾.

⁽³⁹⁾ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 480/2014 der Kommission vom 3. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. L 138 vom 13.5.2014, S. 5). Die Artikel 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 480/2014 gelten für IPA II kraft des Artikels 34 Absatz 1 der IPA-II-Durchführungsverordnung und des Artikels 8 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer v der ETZ-Verordnung.

⁽⁴⁰⁾ In der durch die Verordnung (EU) 2020/2221 geänderten Fassung.

⁽⁴¹⁾ Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159) in der durch die FAST-CARE-Verordnung (EU) 2022/2039 geänderten Fassung.

⁽⁴²⁾ Siehe die in den Fußnoten 2 bis 6 genannten Verordnungen.

⁽⁴³⁾ Gilt nicht für Programme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Rahmen von IPA II.

Vorhaben sollten zum Zeitpunkt der Vorlage der Abschlussdokumente physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt worden sein und zu den Zielen der entsprechenden Prioritäten beitragen. Da es manchmal allerdings schwierig ist, die Durchführung der Vorhaben genau nach dem Programmplanungszeitraum auszurichten, und um sicherzustellen, dass die Vorhaben abgeschlossen werden und zu den politischen Zielen beitragen, besteht gemäß Artikel 118 der Verordnung (EU) 2021/1060 die Möglichkeit, (mit Ausnahme von Finanzinstrumenten) Vorhaben auf den Programmplanungszeitraum 2021–2027 auszuweiten, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Das Vorhaben wurde im Programmplanungszeitraum 2007–2013 nicht aus den Fonds oder dem EMFF kofinanziert;
- die Gesamtkosten beider Phasen des Vorhabens übersteigen 5 Mio. EUR;
- das Vorhaben umfasst zwei aus finanzieller Sicht identifizierbare Phasen;
- es gibt einen detaillierten und vollständigen Prüfpfad für die Ausgaben, sodass sichergestellt ist, dass dieselben Ausgaben nicht zweimal bei der Kommission geltend gemacht werden;
- die zweite Phase des Vorhabens kommt für eine Kofinanzierung aus dem EFRE, dem ESF+, dem Kohäsionsfonds oder dem EMFAF⁽⁴⁴⁾ im Programmplanungszeitraum 2021–2027 infrage und entspricht allen für den Programmplanungszeitraum 2021–2027 geltenden Vorschriften;
- der Mitgliedstaat verpflichtet sich in dem im Einklang mit Artikel 141 der Dachverordnung eingereichten abschließenden Durchführungsbericht bzw. im Zusammenhang mit dem EMFF in dem letzten jährlichen Durchführungsbericht, die zweite und letzte Phase im Programmplanungszeitraum 2021–2027 abzuschließen.

Unbeschadet des Artikels 118 der Verordnung (EU) 2021/1060 gelten nach Artikel 118a jener Verordnung⁽⁴⁵⁾ Vorhaben, die im Rahmen der Dachverordnung und der fondsspezifischen Verordnungen⁽⁴⁶⁾ für eine Unterstützung ausgewählt und vor dem 29. Juni 2022 begonnen wurden, im Programmplanungszeitraum 2021–2027 ebenfalls als förderfähig gemäß der Verordnung (EU) 2021/1060 und der entsprechenden fondsspezifischen Verordnungen⁽⁴⁷⁾. Daher müssen für beide Phasen dieser in Phasen aufgeteilten Projekte die Bedingungen für die Förderfähigkeit für den Programmplanungszeitraum 2014–2020 erfüllt werden. Die für den Zeitraum 2021–2027 festgelegten Vorschriften für die thematische Konzentration der Mittel gelten unverändert.

Abweichend von Artikel 73 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 kann die Verwaltungsbehörde⁽⁴⁸⁾ beschließen, im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/1060 Unterstützung für solche Vorhaben zu gewähren, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die Gesamtkosten beider Phasen des Vorhabens übersteigen 1 Mio. EUR;
- das Vorhaben umfasst zwei aus finanzieller Sicht identifizierbare Phasen;
- es gibt einen detaillierten und vollständigen Prüfpfad für die Ausgaben, sodass sichergestellt ist, dass dieselben Ausgaben nicht zweimal bei der Kommission geltend gemacht werden;

⁽⁴⁴⁾ Der Europäische Meeres- und Fischereifonds (EMFF) wird im Programmplanungszeitraum 2021–2027 zum Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF).

⁽⁴⁵⁾ In der durch die FAST-CARE-Verordnung (EU) 2022/2039 geänderten Fassung.

⁽⁴⁶⁾ Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, Verordnung (EU) Nr. 1300/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie Verordnung (EU) Nr. 2014/508 des Europäischen Parlaments und des Rates.

⁽⁴⁷⁾ Artikel 118a der Verordnung (EU) 2021/1060, eingefügt durch die FAST-CARE-Verordnung (EU) 2022/2039.

⁽⁴⁸⁾ Im Fall von ETZ [und IPA II] der Begleit- [bzw. Monitoring]ausschuss.

- das Vorhaben fällt unter die im Rahmen eines relevanten spezifischen Ziels geplanten Maßnahmen und ist einer Interventionskategorie nach Anhang I der Verordnung (EU) 2021/1060 ⁽⁴⁹⁾ zugeordnet;
- der Mitgliedstaat verpflichtet sich in dem im Einklang mit Artikel 141 der Dachverordnung eingereichten abschließenden Durchführungsbericht bzw. im Zusammenhang mit dem EMFF in dem letzten jährlichen Durchführungsbericht, die zweite und letzte Phase im Programmplanungszeitraum 2021–2027 abzuschließen.

Die Mitgliedstaaten sollten mit dem abschließenden Durchführungsbericht (bzw. für den EMFF mit dem letzten jährlichen Durchführungsbericht) unter Verwendung des Musters in Anhang I dieser Leitlinien eine Liste aller in Phasen aufgeteilten Vorhaben (im Einklang mit Artikel 118 bzw. Artikel 118a der Verordnung (EU) 2021/1060) übermitteln.

Dabei verpflichten sich die Mitgliedstaaten dazu, dass die in Anhang I der vorliegenden Leitlinien aufgeführten Vorhaben funktionieren, d. h. bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung des Gewährpakets für das letzte Geschäftsjahr des Programmplanungszeitraums 2021–2027 physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt worden sind und zu den Zielen der entsprechenden Prioritäten beitragen. Ein in Phasen aufgeteiltes Vorhaben wird als Ganzes betrachtet und erst dann als abgeschlossen angesehen, wenn beide Phasen physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt worden sind und zu den Zielen der entsprechenden Prioritäten beigetragen haben. Wird ein in Phasen aufgeteiltes Vorhaben nicht wie geplant abgeschlossen, so sind gegebenenfalls finanzielle Berichtigungen für beide Phasen des Vorhabens vorzunehmen.

Zur offiziellen Beantragung der Aufteilung eines Großprojekts in Phasen sollten die Mitgliedstaaten entweder ein Großprojekt, für das die Aufteilung auf zwei Programmplanungszeiträume vorgesehen ist, einreichen oder mitteilen oder aber einen Antrag zur Änderung eines bereits für 2014–2020 genehmigten Großprojekts vorlegen (siehe Abschnitt 3.2 dieser Leitlinien).

Im Einklang mit Abschnitt 11.2 dieser Leitlinien darf die Liste der in Phasen aufgeteilten Vorhaben, die mit dem abschließenden Durchführungsbericht (bzw. für den EMFF mit dem letzten jährlichen Durchführungsbericht) unter Verwendung des Musters in Anhang I dieser Leitlinien zu übermitteln ist, nach Ablauf der Frist für die Vorlage der Abschlussdokumente nicht geändert werden, es sei denn, die Kommission verlangt eine Änderung oder es liegen Flüchtigkeitsfehler vor.

7. NICHT FUNKTIONIERENDE VORHABEN

Wie vorstehend ausgeführt, müssen die Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Vorlage der Abschlussdokumente sicherstellen, dass alle Vorhaben des Programms (einschließlich der seit dem Programmplanungszeitraum 2007–2013 in Phasen durchgeführten Vorhaben) funktionieren, d. h. dass sie physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt worden sind und zu den Zielen der entsprechenden Prioritäten beigetragen haben ⁽⁵⁰⁾.

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, Ausgaben, die für Vorhaben entstanden sind und bezahlt wurden, die physisch nicht abgeschlossen oder nicht vollständig durchgeführt sind und/oder nicht zu den Zielen der entsprechenden Prioritäten beitragen (nicht funktionierende Vorhaben), aus der Rechnungslegung für das letzte Geschäftsjahr herauszunehmen. Die Mitgliedstaaten können jedoch beschließen, diese Ausgaben in der Rechnungslegung für das letzte Geschäftsjahr auszuweisen, wenn

- die Gesamtkosten jedes nicht funktionierenden Vorhabens höher sind als 1 Mio. EUR und
- die der Kommission für die nicht funktionierenden Vorhaben bescheinigten Gesamtausgaben nicht 20 % der für das Programm beschlossenen förderfähigen Gesamtausgaben (EU und national) übersteigen.

Durch die Aufnahme der Ausgaben für nicht funktionierende Vorhaben in die Rechnungslegung für das letzte Geschäftsjahr verpflichten sich die Mitgliedstaaten dazu, bis spätestens zum 15. Februar 2027 alle diese nicht funktionierenden Vorhaben physisch abzuschließen oder vollständig durchzuführen und sicherzustellen, dass sie zu den Zielen der entsprechenden Prioritäten beitragen, sowie dazu, die betreffenden Beträge an den EU-Haushalt zurückzuzahlen, falls diese Vorhaben bis zum genannten Stichtag nicht funktionieren.

⁽⁴⁹⁾ In der durch die FAST-CARE-Verordnung (EU) 2022/2039 geänderten Fassung.

⁽⁵⁰⁾ Ein Vorhaben, das die Anforderungen von Artikel 71 der Dachverordnung erfüllt, aber zum Zeitpunkt des Programmabschlusses nicht mehr genutzt wird, ist nicht als nicht funktionierendes Vorhaben anzusehen.

Die Mitgliedstaaten sollten mit dem abschließenden Durchführungsbericht (bzw. für den EMFF mit dem letzten jährlichen Durchführungsbericht) unter Verwendung des Musters in Anhang II dieser Leitlinien eine Liste der nicht funktionierenden Vorhaben des Programms übermitteln. Die Mitgliedstaaten sollten die nicht funktionierenden Vorhaben überwachen und der Kommission bis zum 15. Februar 2027 die erforderlichen Informationen hinsichtlich ihres physischen Abschlusses oder ihrer vollständigen Durchführung und ihres Beitrags zu den Zielen der entsprechenden Prioritäten vorlegen.

Falls die Vorhaben bis zum 15. Februar 2027 nicht funktionieren, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission unter Berücksichtigung des jeweiligen Stands des Abschlusses bzw. der Durchführung sowie der Erreichung der allgemeinen Ziele der Vorhaben die zu berichtenden Beträge melden und begründen, wie die Beträge berechnet wurden. Nach Erhalt dieser Informationen wird die Kommission die betreffenden Beträge wieder einziehen. Etwaige unregelmäßige Beträge können durch einen Ausgabenüberhang (sofern verfügbar) ersetzt werden.

Ist die Kommission mit der Berechnung der zu berichtenden Beträge nicht einverstanden, so kann sie beschließen, ein Verfahren zur finanziellen Berichtigung einzuleiten.

Sind die Vorhaben bis zur genannten Frist nicht physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt und/oder tragen sie bis dahin nicht zu den Zielen der entsprechenden Prioritäten bei, so kann dies ebenfalls zu einer finanziellen Berichtigung wegen deutlichen Verfehlers der im Leistungsrahmen festgelegten Ziele ⁽⁵¹⁾ führen.

8. **VORHABEN, DIE VON ANHÄNGIGEN NATIONALEN UNTERSUCHUNGEN BETROFFEN SIND ODER AUFGRUND EINES GERICHTSVERFAHRENS ODER EINER VERWALTUNGSBESCHWERDE MIT AUFSCHIEBENDER WIRKUNG AUSGESETZT WURDEN**

Vor Vorlage der Abschlussdokumente sollten die Mitgliedstaaten entscheiden, ob sie die Ausgaben für Vorhaben, die Gegenstand von anhängigen nationalen Untersuchungen sind oder aufgrund eines Gerichtsverfahrens oder einer Verwaltungsbeschwerde mit aufschiebender Wirkung ausgesetzt wurden, ganz oder teilweise aus der Rechnungslegung für das letzte Geschäftsjahr herausnehmen.

Zu anhängigen nationalen Untersuchungen zählen beispielsweise von anderen nationalen Stellen als den Programmbehörden durchgeführte Untersuchungen (z. B. polizeiliche Ermittlungen, gerichtliche oder strafrechtliche Ermittlungen), deren Ergebnis sich auf die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben auswirken kann.

Die Aussetzung eines Vorhabens aufgrund eines Gerichtsverfahrens oder einer Verwaltungsbeschwerde führt nicht dazu, dass das in Artikel 65 Absatz 2 der Dachverordnung festgelegte Enddatum ⁽⁵²⁾ für das Entstehen förderfähiger Ausgaben nach hinten verschoben wird.

Nach Einreichung des letzten Antrags auf Zwischenzahlung für das letzte Geschäftsjahr dürfen keine Ausgaben für Vorhaben, die aufgrund eines Gerichtsverfahrens oder einer Verwaltungsbeschwerde mit aufschiebender Wirkung ausgesetzt wurden, geltend gemacht werden.

Werden Vorhaben, die von anhängigen nationalen Untersuchungen betroffen sind oder aufgrund eines Gerichtsverfahrens oder einer Verwaltungsbeschwerde mit aufschiebender Wirkung ausgesetzt wurden, nicht aus der Rechnungslegung für das letzte Geschäftsjahr herausgenommen, so sollten die Mitgliedstaaten mit dem abschließenden Durchführungsbericht unter Verwendung des Musters in Anhang III der vorliegenden Leitlinien eine Liste dieser Vorhaben übermitteln.

Die Mitgliedstaaten müssen die Kommission über die Ergebnisse von nationalen Untersuchungen, Gerichtsverfahren und Verwaltungsbeschwerden unterrichten ⁽⁵³⁾. Werden Unregelmäßigkeiten festgestellt, so wird die Kommission die betreffenden Beträge wiedereinziehen. Etwaige unregelmäßige Beträge können durch einen Ausgabenüberhang (sofern verfügbar) ersetzt werden.

⁽⁵¹⁾ Artikel 22 Absatz 7 der Dachverordnung.

⁽⁵²⁾ Das Enddatum für die Förderfähigkeit von Ausgaben für Programme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Rahmen von IPA II ist gemäß Artikel 43 Absatz 1 der IPA-II-Durchführungsverordnung der 31. Dezember 2023.

⁽⁵³⁾ Unbeschadet der Meldepflichten in Bezug auf Unregelmäßigkeiten gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1970 der Kommission vom 8. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates um besondere Bestimmungen über die Meldung von Unregelmäßigkeiten betreffend den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. L 293 vom 10.11.2015, S. 1). Die Verordnung (EU) 2015/1970, die sich auf Artikel 122 Absatz 2 der Dachverordnung stützt, gilt für IPA II kraft des Artikels 46 Absatz 6 der IPA-II-Durchführungsverordnung.

9. AUSGABEN, DIE VON ANHÄNGIGEN OLAF-UNTERSUCHUNGEN, OLAF-BERICHTEN ODER PRÜFUNGEN DURCH DIE KOMMISSION ODER DEN EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOF BETROFFEN SIND

Vor Vorlage der Abschlussdokumente werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, Ausgaben, die von potenziellen Unregelmäßigkeiten betroffen sind, welche im Rahmen von anhängigen OLAF-Untersuchungen (sofern diese Untersuchungen und die betroffenen Ausgaben den Mitgliedstaaten zu diesem Zeitpunkt bekannt sind), OLAF-Berichten oder Prüfungen der Kommission oder des Europäischen Rechnungshofs festgestellt wurden, aus der Rechnungslegung für das letzte Geschäftsjahr herauszunehmen. Ficht der Mitgliedstaat diese Feststellungen oder die betroffenen Ausgabenbeträge an und nimmt die betroffenen Ausgaben in die Rechnungslegung auf, so setzt die Kommission das kontradiktorische Verfahren fort, was zu einer finanziellen Berichtigung führen kann. Unbeschadet des Artikels 145 Absatz 7 der Dachverordnung⁽⁵⁴⁾ können etwaige unregelmäßige Beträge durch einen Ausgabenüberhang (sofern verfügbar) ersetzt werden.

10. UNREGELMÄßIGKEITEN

Die Rechnungslegung für jedes Geschäftsjahr, einschließlich des letzten, enthält auf Ebene einer jeden Priorität und gegebenenfalls auf Ebene des Fonds und der Regionenkategorie:

- die während des Geschäftsjahres einbehaltenen und wiedereingezogenen Beträge,
- die am Ende des Geschäftsjahres wiedereinzuziehenden Beträge,
- die Wiedereinziehungen gemäß Artikel 71 der Dachverordnung sowie
- die nicht wiedereinzuziehenden Beträge⁽⁵⁵⁾.

Das Format für die Berichterstattung über Einbehaltungen und Wiedereinziehungen, wiedereinzuziehende Beträge, Wiedereinziehungen gemäß Artikel 71 der Dachverordnung und nicht wiedereinzuziehende Beträge ist im Muster für die Rechnungslegung in Anhang VII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1011/2014 der Kommission (Anlagen 2, 3, 4 bzw. 5)⁽⁵⁶⁾ festgelegt.

10.1. Behandlung von Unregelmäßigkeiten im letzten Geschäftsjahr

Da nach dem letzten Antrag auf Zwischenzahlung, der bis zum 31. Juli 2024 vorzulegen ist, kein nachfolgender Zahlungsantrag bei der Kommission eingereicht werden kann, müssen alle erforderlichen Abzüge (auch wenn sie sich auf die in vorangegangenen Geschäftsjahren geltend gemachten Ausgaben beziehen) in der Rechnungslegung für das letzte Geschäftsjahr vorgenommen und gemäß dem Muster für die Rechnungslegung, insbesondere den Anlagen 1, 2 und 8, angegeben werden.

Dies gilt nicht für wiedereinzuziehende Beträge, nicht wiedereinzuziehende Beträge oder die in den Abschnitten 8 und 9 dieser Leitlinien genannten Beträge, für die der Mitgliedstaat entschieden hat, die betroffenen Ausgaben in der Rechnungslegung zu belassen.

Beschließt der Mitgliedstaat nach Artikel 137 Absatz 2 der Dachverordnung⁽⁵⁷⁾, Ausgaben aufgrund einer laufenden Bewertung ihrer Recht- und Ordnungsmäßigkeit nicht in der Rechnungslegung für das letzte Geschäftsjahr auszuweisen, und werden diese Ausgaben anschließend für recht- und ordnungsmäßig befunden, so können sie nicht erneut geltend gemacht werden, da es keine nachfolgenden Anträge auf Zwischenzahlung gibt, in die sie aufgenommen werden könnten.

10.2. Wiedereinzuziehende Beträge und nicht wiedereinzuziehende Beträge

In der Rechnungslegung für das letzte Geschäftsjahr können die Mitgliedstaaten wiedereinzuziehende Beträge und nicht wiedereinzuziehende Beträge in Bezug auf Ausgaben angeben, welche nicht nur in den vorangegangenen Geschäftsjahren, sondern auch im letzten Geschäftsjahr geltend gemacht wurden⁽⁵⁸⁾. Ferner können die Mitgliedstaaten in der Rechnungslegung für das letzte Geschäftsjahr Beträge ausweisen, die nach Ende des letzten Geschäftsjahres, aber vor Vorlage der Abschlussdokumente wiedereinzuziehende Beträge oder nicht wiedereinzuziehende Beträge geworden sind.

⁽⁵⁴⁾ Gilt für IPA II kraft des Artikels 46 Absatz 6 der IPA-II-Durchführungsverordnung.

⁽⁵⁵⁾ Artikel 137 Absatz 1 Buchstabe b der Dachverordnung.

⁽⁵⁶⁾ Anhang VII, der sich auf Artikel 137 Absatz 3 der Dachverordnung stützt, gilt für IPA II kraft des Artikels 46 Absatz 5 der IPA-II-Durchführungsverordnung.

⁽⁵⁷⁾ Gilt für IPA II kraft des Artikels 46 Absatz 5 der IPA-II-Durchführungsverordnung.

⁽⁵⁸⁾ Damit die Mitgliedstaaten von der Möglichkeit im Rahmen der Dachverordnung Gebrauch machen können, wiedereinzuziehende Beträge bei Abschluss oder nach Abschluss für die wiedereinzuziehenden Beträge in Bezug auf das letzte Geschäftsjahr des Programmplanungszeitraums als nicht wiedereinzuziehbar geltend zu machen.

Die Kommission lässt die als wiedereinzuziehend und nicht wiedereinziehbar ausgewiesenen Beträge bei der Berechnung der Restzahlungen unberücksichtigt ⁽⁵⁹⁾.

Gemäß dem in der Delegierten Verordnung (EU) 2016/568 der Kommission ⁽⁶⁰⁾ festgelegten Verfahren wird die Kommission auf der Grundlage des Ergebnisses des Wiedereinziehungsverfahrens und/oder der Bewertung der Kommission in Bezug auf nicht wiedereinziehbare Beträge entscheiden, ob die angegebenen Beträge aus dem Haushalt der Union erstattet werden. Die sich auf im letzten Geschäftsjahr geltend gemachte Ausgaben beziehenden Beträge in den Anlagen 3 und 5 der Rechnungslegung sollten ebenfalls in Anlage 1 der Rechnungslegung enthalten sein, sodass je nach Ergebnis dieser Verfahren oder Bewertungen gegebenenfalls noch später eine Erstattung aus dem Haushalt der Union erfolgen kann.

Der Mitgliedstaat sollte die Kommission so rasch wie möglich über das Ergebnis des anhängigen Wiedereinziehungsverfahrens unterrichten.

Kommt ein Mitgliedstaat zu dem Schluss, dass nicht wiedereinziehbare Beträge zulasten des Haushalts der Union gehen sollten, so sollte er bei der Kommission ein Ersuchen zur Bestätigung dieser Schlussfolgerung in der im Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2016/568 der Kommission vorgegebenen Form einreichen. Im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 3 jener Verordnung wird die Kommission entscheiden, ob die nicht wiedereinziehbaren Beträge zulasten des Haushalts der Union gehen sollten. Dies gilt für nicht wiedereinziehbare Beträge, die in Anlage 5 („nicht wiedereinziehbare Beträge“) der in Anhang VII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1011/2014 der Kommission festgelegten Programmrechnungslegung ausgewiesen sind, sowie für in Anlage 3 („wiedereinzuziehende Beträge“) desselben Anhangs als wiedereinzuziehende Beträge ausgewiesene Beträge, die nach Vorlage der Rechnungslegung für das letzte Geschäftsjahr eventuell zu nicht wiedereinziehbare Beträge werden.

10.3. **Risiko für Unregelmäßigkeiten, das zusätzliche Überprüfungen durch die Programmbehörden in Bezug auf bereits bei der Kommission geltend gemachte Ausgaben zur Folge hat**

Wurde ein Risiko für Unregelmäßigkeiten festgestellt, das zusätzliche Überprüfungen durch die Programmbehörden in Bezug auf bereits bei der Kommission geltend gemachte Ausgaben zur Folge hat, so müssen die nationalen Behörden folgende Fristen einhalten:

- Bei Ausgaben, die nach Artikel 137 Absatz 2 der Dachverordnung von der Rechnungslegung eines dem letzten Geschäftsjahr vorangehenden Geschäftsjahres abgezogen wurden, müssen die zusätzlichen Überprüfungen so zeitig abgeschlossen werden, dass die Geltendmachung der Ausgaben spätestens im letzten Antrag auf Zwischenzahlung für das letzte Geschäftsjahr, der bis zum 31. Juli 2024 vorzulegen ist, erfolgen kann;
- bei einem Risiko für Unregelmäßigkeiten, das zusätzliche Überprüfungen von im letzten Geschäftsjahr geltend gemachten Ausgaben zur Folge hat, sollten die Entscheidung über deren Recht- und Ordnungsmäßigkeit und somit die Entscheidung, ob diese Ausgaben in der Rechnungslegung für das letzte Geschäftsjahr belassen oder darin abgezogen werden, zum Zeitpunkt der Vorlage der Rechnungslegung, welche bis zum 15. Februar 2025 oder, bei Verlängerung durch die Kommission, bis zum 1. März 2025 einzureichen ist, getroffen werden.

10.4. **Nach Abschluss wiedereingezogene Beträge**

Stellt der Mitgliedstaat nach Abschluss Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die in der Rechnungslegung verbuchten Ausgaben fest, so sind die nach Abschluss wiedereingezogenen Beträge an den Haushalt der Union zurückzuzahlen. Etwaige unregelmäßige Beträge können durch einen Ausgabenüberhang (sofern verfügbar) ersetzt werden.

⁽⁵⁹⁾ Dadurch ergibt sich ein niedrigerer Betrag, der bei einem positiven Restbetrag zu zahlen oder zu verrechnen ist, oder ein höherer Betrag, der wiedereinzuziehen ist, wenn es sich beim Restbetrag um eine Wiedereinziehung handelt.

⁽⁶⁰⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2016/568 der Kommission vom 29. Januar 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds geltenden Bedingungen und Verfahren, nach denen bestimmt wird, ob nicht wiedereinziehbare Beträge von den Mitgliedstaaten zu erstatten sind (ABl. L 97 vom 13.4.2016, S. 1). Die Verordnung (EU) 2016/568, die sich auf Artikel 122 Absatz 2 der Dachverordnung stützt, gilt für IPA II kraft des Artikels 46 Absatz 6 der IPA-II-Durchführungsverordnung.

11. VORLAGE DER ABSCHLUSSDOKUMENTE

11.1. Frist für die Vorlage der Abschlussdokumente

Die Abschlussdokumente sind bis zum 15. Februar 2025 einzureichen ⁽⁶¹⁾ (mit Ausnahme des letzten jährlichen Durchführungsberichts für den EMFF, der bis zum 31. Mai 2024 vorzulegen ist ⁽⁶²⁾). Gemäß Artikel 63 Absatz 7 der Haushaltsordnung kann diese Frist von der Kommission auf Mitteilung des betreffenden Mitgliedstaats bis zum 1. März 2025 verlängert werden.

Am 31. Dezember 2023 noch offene Mittelbindungen werden von der Kommission automatisch aufgehoben, wenn der Kommission nicht bis zum 15. Februar 2025 (bzw. 1. März 2025, falls von der Kommission verlängert) sämtliche Abschlussdokumente übermittelt wurden ⁽⁶³⁾. In einem solchen Fällen erfolgt der Abschluss des Programms auf der Grundlage der verfügbaren Informationen.

Werden die Abschlussdokumente nicht sämtlich übermittelt, so kann dies auf einen gravierenden Mangel des Verwaltungs- und Kontrollsystems des Programms hinweisen, der ein Risiko für den bereits für das Programm gezahlten Unionsbeitrag darstellt. Die Kommission kann in solchen Fällen beschließen, eine finanzielle Berichtigung vorzunehmen.

11.2. Änderung der Abschlussdokumente nach der Vorlagefrist

Die Mitgliedstaaten dürfen die Abschlussdokumente nach Ablauf der Frist für deren Vorlage nicht ändern, es sei denn, die Kommission verlangt eine Änderung oder es liegen Flüchtigkeitsfehler vor.

11.3. Verfügbarkeit von Dokumenten

Nach Artikel 140 Absatz 1 der Dachverordnung ⁽⁶⁴⁾ könnte die Aufbewahrungsfrist, während der die Dokumente zur Verfügung stehen müssen, durch Gerichtsverfahren oder auf hinreichend begründetes Ersuchen der Kommission unterbrochen werden.

Hat sich der Mitgliedstaat dafür entschieden, ein Vorhaben auf zwei Programmplanungszeiträume aufzuteilen (entsprechend Abschnitt 6 dieser Leitlinien), so ersucht die Kommission im Einklang mit Artikel 140 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Dachverordnung um eine Unterbrechung der Aufbewahrungsfrist für die erste Phase dieses Vorhabens bis zum Beginn der Aufbewahrungsfrist für die zweite Phase des Vorhabens.

Hat sich der Mitgliedstaat dafür entschieden, die von der Kommission gewährte zusätzliche Zeit zu nutzen, um das nicht funktionierende Vorhaben physisch abzuschließen oder vollständig durchzuführen und um sicherzustellen, dass es zu den Zielen der entsprechenden Prioritäten beiträgt (entsprechend Abschnitt 7 dieser Leitlinien), so ersucht die Kommission im Einklang mit Artikel 140 Absatz 1 Unterabsatz 4 um eine Unterbrechung der Aufbewahrungsfrist für dieses Vorhaben, bis es der Kommission als funktionierend gemeldet wird, d. h. es physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt worden ist und zu den Zielen der entsprechenden Prioritäten beigetragen hat.

Die Unterbrechung ist dadurch gerechtfertigt, dass die Förderfähigkeit und das Funktionieren des gesamten Vorhabens (beide Phasen) allgemein grundsätzlich erst dann von den Kommissionsdienststellen oder dem Europäischen Rechnungshof überprüft oder geprüft werden können, wenn es abgeschlossen ist.

⁽⁶¹⁾ Artikel 138 und Artikel 141 Absatz 1 der Dachverordnung sowie Artikel 63 Absatz 5 der Haushaltsordnung. Die Bestimmungen der Dachverordnung gelten für IPA II kraft des Artikels 46 Absatz 5 der IPA-II-Durchführungsverordnung.

⁽⁶²⁾ Artikel 114 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

⁽⁶³⁾ Artikel 136 Absatz 2 der Dachverordnung; gilt für IPA II kraft des Artikels 46 Absatz 4 der IPA-II-Durchführungsverordnung.

⁽⁶⁴⁾ Gilt für IPA II kraft des Artikels 46 Absatz 5 der IPA-II-Durchführungsverordnung.

12. INHALT DER ABSCHLUSSDOKUMENTE

12.1. Abschließender Durchführungsbericht

Der abschließende Durchführungsbericht der aus dem EFRE, dem ESF und dem Kohäsionsfonds unterstützten Programme muss die in Artikel 50 Absätze 2 und 5 (für die Ziele „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ sowie für die IPA-II-Programme) ⁽⁶⁵⁾ und Artikel 111 Absatz 3 der Dachverordnung (für das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“) ⁽⁶⁶⁾ genannten Informationen enthalten.

Der Aufbau des abschließenden Durchführungsberichts ist in Anhang V (Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“) und Anhang X (Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“) der Durchführungsverordnung (EU) 2015/207 der Kommission ⁽⁶⁷⁾ festgelegt.

Im Einklang mit Artikel 92b Absatz 7 Unterabsatz 3 der Dachverordnung ⁽⁶⁸⁾ müssen die Mitgliedstaaten im abschließenden Durchführungsbericht Rechenschaft darüber ablegen, wie die zusätzliche erste Vorschusszahlung aus den REACT-EU-Mitteln verwendet wurde, um die Migrationsherausforderungen infolge der militärischen Aggression der Russischen Föderation zu bewältigen, und wie diese zusätzliche erste Vorschusszahlung zur Erholung der Wirtschaft beigetragen hat.

Außerdem haben die Mitgliedstaaten im abschließenden Durchführungsbericht anzugeben, ob die in Artikel 98 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Dachverordnung ⁽⁶⁹⁾ festgelegte Bedingung erfüllt ist, wonach in Fällen, in denen ein Programm über eine spezielle Prioritätsachse zur Finanzierung von Vorhaben zur Bewältigung von Migrationsherausforderungen infolge der militärischen Aggression der Russischen Föderation verfügt und von der Flexibilität nach Artikel 98 Absatz 4 Unterabsätze 1 und 2 der Dachverordnung Gebrauch gemacht wird, mindestens 30 % der Mittelzuweisung für diese Prioritätsachse Vorhaben zugewiesen werden müssen, deren Begünstigte lokale Behörden oder in lokalen Gemeinschaften aktive Organisationen der Zivilgesellschaft sind. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, so wird die Erstattung durch die Kommission im Rahmen der betreffenden Prioritätsachse proportional gekürzt, um sicherzustellen, dass diese Bedingung bei der Berechnung der für das Programm zu leistenden Restzahlung eingehalten wird.

Der abschließende Durchführungsbericht sollte außerdem Folgendes enthalten:

- Eine Liste aller in Phasen aufgeteilten Vorhaben mit dem Betrag der im Programmplanungszeitraum 2014–2020 entstandenen förderfähigen Ausgaben für die erste Phase gemäß Abschnitt 6 der vorliegenden Leitlinien. Für die Liste ist das Muster in Anhang I dieser Leitlinien zu verwenden.
- Eine Liste aller nicht funktionierenden Vorhaben gemäß Abschnitt 7 der vorliegenden Leitlinien. Für die Liste ist das Muster in Anhang II dieser Leitlinien zu verwenden.
- Eine Liste aller Vorhaben, die von anhängigen nationalen Untersuchungen betroffen sind oder aufgrund eines Gerichtsverfahrens oder einer Verwaltungsbeschwerde mit aufschiebender Wirkung ausgesetzt wurden, gemäß Abschnitt 8 dieser Leitlinien. Für die Liste ist das Muster in Anhang III dieser Leitlinien zu verwenden.

Für die aus dem EMFF unterstützten Programme ist kein abschließender Durchführungsbericht erforderlich. Stattdessen muss der letzte jährliche Durchführungsbericht (der gegebenenfalls die Tabellen in den Anhängen I, II und III dieser Leitlinien enthalten sollte) bis zum 31. Mai 2024 vorgelegt werden und die in Artikel 50 Absatz 2 der Dachverordnung und Artikel 114 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 genannten Informationen enthalten. Der Aufbau dieses jährlichen Durchführungsberichts ist im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1362/2014 der Kommission festgelegt.

⁽⁶⁵⁾ Gelten für IPA II kraft des Artikels 42 der IPA-II-Durchführungsverordnung.

⁽⁶⁶⁾ Artikel 14 der ETZ-Verordnung gilt kraft des Artikels 42 Absatz 1 der IPA-II-Durchführungsverordnung auch für IPA II.

⁽⁶⁷⁾ Gilt für IPA II kraft des Artikels 42 Absatz 1 der IPA-II-Durchführungsverordnung.

⁽⁶⁸⁾ In der durch die Verordnung (EU) 2022/613 vom 12. April 2022 geänderten Fassung.

⁽⁶⁹⁾ In der durch die FAST-CARE-Verordnung (EU) 2022/2039 geänderten Fassung. Artikel 98 gilt nur für das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“.

12.1.1. *Berichterstattung über Großprojekte* ⁽⁷⁰⁾

Durch die Aufnahme eines Großprojekts in den abschließenden Durchführungsbericht (Anhang V Tabelle 12 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/207 der Kommission) bestätigt der Mitgliedstaat, dass das Großprojekt physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt ist und zu den Zielen der entsprechenden Prioritäten beiträgt. Über Großprojekte, die nicht funktionieren oder in Phasen aufgeteilt sind, sollte gemäß den Abschnitten 6 und 7 der vorliegenden Leitlinien Bericht erstattet werden.

In der Spalte „Anmerkungen“ in Tabelle 12 sollten die Mitgliedstaaten angeben, ob das Großprojekt im Einklang mit den der Kommission gemäß Artikel 102 bzw. 103 der Dachverordnung übermittelten Unterlagen zur Einreichung bzw. Mitteilung durchgeführt wurde, die die Grundlage für den Beschluss der Kommission zur Genehmigung des Finanzbeitrags für das Projekt in Form des Beschlusses oder einer stillschweigenden Einwilligung bildeten. Die Mitgliedstaaten sollten etwaige Abweichungen bei der Durchführung des Großprojekts gegenüber den Angaben in den oben genannten Unterlagen beschreiben und erläutern.

Die Kommission wird die Übereinstimmung des durchgeführten Großprojekts mit den Unterlagen zur Einreichung bzw. Mitteilung (und gegebenenfalls dem Beschluss der Kommission zur Genehmigung des Finanzbeitrags) beurteilen. Dabei wird die Kommission die Gründe und Folgen einer etwaigen Nichtübereinstimmung des durchgeführten Großprojekts mit den der Genehmigung der Kommission zugrunde liegenden Unterlagen berücksichtigen und gegebenenfalls eine finanzielle Berichtigung vornehmen.

12.1.2. *Annahme und Fristen*

Die Kommission überprüft den abschließenden Durchführungsbericht und übermittelt dem Mitgliedstaat binnen fünf Monaten nach dem Datum des Eingangs des Berichts ihre Anmerkungen ⁽⁷¹⁾. Äußert sich die Kommission innerhalb dieser Frist nicht, so gilt der Bericht als angenommen.

Die Mitgliedstaaten haben zwei Monate Zeit, um auf die Anmerkungen der Kommission zum abschließenden Durchführungsbericht zu antworten. Auf Ersuchen des Mitgliedstaats kann die Kommission diese Frist um weitere zwei Monate verlängern. Der abschließende Durchführungsbericht wird angenommen, wenn die Kommission keine Anmerkungen hat oder wenn alle Anmerkungen der Kommission angemessen berücksichtigt worden sind.

12.2. **Rechnungslegung**

Wie für jedes andere Geschäftsjahr muss die Rechnungslegung für das letzte Geschäftsjahr die in Artikel 137 Absatz 1 der Dachverordnung genannten Informationen enthalten. Der Aufbau der Rechnungslegung ist in Anhang VII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1011/2014 der Kommission festgelegt. Sie muss unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen für das letzte Geschäftsjahr erstellt werden (siehe insbesondere Abschnitt 10).

12.2.1. *Prüfung und Annahme*

Für die Prüfung und Annahme der Rechnungslegung für das letzte Geschäftsjahr gelten die gleichen Vorschriften wie für die Prüfung und Annahme der Rechnungslegung für jedes andere Geschäftsjahr.

Die Kommission wird Verfahren zur Prüfung und Annahme der Rechnungslegung für das letzte Geschäftsjahr anwenden und den Mitgliedstaat bis zum 31. Mai 2025 darüber informieren, ob sie annimmt, dass die Rechnungslegung vollständig, genau und sachlich richtig ist ⁽⁷²⁾.

⁽⁷⁰⁾ Großprojekte sind für die aus dem EMFF unterstützten Programme nicht relevant. Im Rahmen der ETZ- und IPA-II-Programme wurden keine Großprojekte unterstützt.

⁽⁷¹⁾ Artikel 50 Absatz 7 der Dachverordnung; gilt für IPA II kraft des Artikels 42 Absatz 1 der IPA-II-Durchführungsverordnung, worin wiederum auf Artikel 50 der Dachverordnung verwiesen wird.

⁽⁷²⁾ Artikel 139 der Dachverordnung; gilt für IPA II kraft des Artikels 46 Absatz 5 der IPA-II-Durchführungsverordnung.

12.3. Verwaltungserklärung und jährliche Zusammenfassung

Der Aufbau der Verwaltungserklärung für das letzte Geschäftsjahr – so wie für jedes andere Geschäftsjahr – ist in Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) 2015/207 der Kommission ⁽⁷³⁾ festgelegt.

12.4. Bestätigungsvermerk und Kontrollbericht

Der Aufbau des Bestätigungsvermerks für das letzte Geschäftsjahr – so wie für jedes andere Geschäftsjahr – ist in Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2015/207 der Kommission ⁽⁷⁴⁾ festgelegt.

Der Aufbau des Kontrollberichts für das letzte Geschäftsjahr – so wie für jedes andere Geschäftsjahr – ist in Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2015/207 der Kommission ⁽⁷⁵⁾ festgelegt.

Wird für mehrere Programme ein gemeinsames Verwaltungs- und Kontrollsystem verwendet, so kann der Mitgliedstaat die erforderlichen Informationen in einem einzigen Kontrollbericht für alle betreffenden Programme vorlegen.

Der Kontrollbericht für das letzte Geschäftsjahr sollte ferner Folgendes enthalten:

- Informationen zu noch offenen Feststellungen aus den Prüfungen der Kommissionsdienststellen oder des Europäischen Rechnungshofs, die in Abschnitt 8 „Sonstige Informationen“ des Kontrollberichts angegeben werden sollten;
- Gewähr für die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben im Rahmen von Finanzinstrumenten (Artikel 41 und 42 der Dachverordnung);
- Gewähr für die Zuverlässigkeit der Daten zu den Indikatoren;
- Gewähr dafür, dass die Begünstigten einen Betrag an öffentlichen Ausgaben erhalten haben, der mindestens dem Beitrag aus den Fonds bzw. dem EMFF entspricht, den die Kommission dem Mitgliedstaat gezahlt hat (Artikel 129 der Dachverordnung ⁽⁷⁶⁾).

12.4.1. Finanzinstrumente ⁽⁷⁷⁾

Bei Finanzinstrumenten sollten die Programmprüfbehörden Gewähr dafür erlangen, dass die beim Abschluss geltend gemachten Endbeträge förderfähig sind. Die Informationen dazu sind in Abschnitt 9 „Zuverlässigkeitsniveau insgesamt“ des Kontrollberichts sowie gegebenenfalls in anderen Abschnitten des Berichts (insbesondere in den Abschnitten 4 „Systemprüfungen“ und 5 „Prüfungen der Vorhaben“) anzugeben.

Bei Finanzinstrumenten, für die zeitlich gestaffelte Anträge auf Zwischenzahlungen (Vorschusszahlungen in Tranchen) eingereicht wurden ⁽⁷⁸⁾, kann es sein, dass die Förderfähigkeit der Ausgaben in Bezug auf die letzte Tranche sowie bis zu 15 % der in den vorangegangenen Tranchen enthaltenen Beträge bei früheren Prüfungen von Vorhaben nicht abgedeckt wurden. Die Programmprüfbehörden sollten vor Vorlage der Rechnungslegung für das letzte Geschäftsjahr Gewähr für die Recht- und Ordnungsmäßigkeit dieser Ausgaben erlangen. Es ist jedoch nicht notwendig, dass der Endbegünstigte die Durchführung der mit dem Finanzinstrument unterstützten Investition bis zur Vorlage der Abschlussdokumente abgeschlossen hat. Die Programmprüfbehörden sollten im Kontrollbericht für das letzte Geschäftsjahr angeben, wie sie diese Gewähr erlangt haben, und der Kommission die Förderfähigkeit der Gesamtausgaben der Finanzinstrumente gemäß Artikel 42 der Dachverordnung bestätigen.

⁽⁷³⁾ Anhang VI, der sich auf Artikel 125 Absatz 4 der Dachverordnung stützt, gilt für IPA II kraft des Artikels 37 Absatz 1 der IPA-II-Durchführungsverordnung.

⁽⁷⁴⁾ Anhang VIII, der sich auf Artikel 127 Absatz 5 der Dachverordnung stützt, gilt für IPA II kraft des Artikels 37 Absatz 3 der IPA-II-Durchführungsverordnung.

⁽⁷⁵⁾ Anhang IX, der sich auf Artikel 127 Absatz 5 der Dachverordnung stützt, gilt für IPA II kraft des Artikels 37 Absatz 3 der IPA-II-Durchführungsverordnung.

⁽⁷⁶⁾ Gilt für IPA II kraft des Artikels 46 Absatz 2 der IPA-II-Durchführungsverordnung.

⁽⁷⁷⁾ Nicht relevant für ETZ-Programme und nicht anwendbar für Programme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Rahmen von IPA II.

⁽⁷⁸⁾ Artikel 41 der Dachverordnung.

Es wird empfohlen, dass bei Finanzinstrumenten die Programmprüfbehörde bei Abschluss die verbleibende Grundgesamtheit der förderfähigen Ausgaben abdeckt, die bei früheren Prüfungen von Vorhaben nicht abgedeckt wurden. Es ist nicht erforderlich, dass alle Finanzinstrumente bei Abschluss geprüft werden; von der Zufallsauswahl sollte jedoch kein Finanzinstrument ausgenommen werden. Darüber hinaus können die Programmprüfbehörden beschließen, die ausgewählten Finanzinstrumente für die Zwecke ihrer Prüfungen in Gruppen einzuteilen, angesichts dessen, dass die Ergebnisse auf alle Finanzinstrumente innerhalb der jeweiligen Gruppe übertragbar sind.

Die Programmprüfbehörden sollten eine Prüfung einer statistischen Stichprobe aus Investitionen und Verwaltungskosten und -gebühren durchführen und können solche Ausgaben als zusätzlichen Stichprobenzeitraum behandeln, um die Ergebnisse vorangegangener Prüfungen zu nutzen ⁽⁷⁹⁾.

12.4.2. Zuverlässigkeit der Daten

Im Kontrollbericht für das letzte Geschäftsjahr sollten die Programmprüfbehörden Schlussfolgerungen zur Zuverlässigkeit der Daten zu den Indikatoren ziehen, einschließlich einer Schlussfolgerung hinsichtlich der Bewertung der in Anhang IV Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 480/2014 der Kommission ⁽⁸⁰⁾ festgelegten Kernanforderung 6 „Zuverlässiges System, mit dessen Hilfe Daten zu Überwachungs-, Bewertungs-, Finanzmanagement-, Überprüfungs- und Prüfungszwecken erfasst, aufgezeichnet und gespeichert werden, einschließlich Verknüpfungen mit elektronischen Systemen zum Datenaustausch mit Begünstigten“. In dieser Bewertung der Kernanforderung 6 sollte bestätigt werden, dass die der Kommission gemeldeten aggregierten Daten korrekt sind.

12.4.3. An die Begünstigten gezahlte öffentliche Ausgaben

Die Bescheinigungsbehörde sollte sicherstellen, dass bei ihren Berechnungen für die letzte Rechnungslegung Artikel 129 der Dachverordnung eingehalten wird. Die nationale Prüfbehörde sollte diesen Aspekt in ihre Prüfung der Rechnungslegung für das letzte Geschäftsjahr einbeziehen und in Kapitel 6 des abschließenden Kontrollberichts über die erlangte Gewähr Bericht erstatten.

13. ZAHLUNG DES RESTBETRAGS

Die Restzahlung wird spätestens drei Monate nach Annahme des Rechnungsabschlusses des letzten Geschäftsjahres oder einen Monat nach Annahme des abschließenden Durchführungsberichts vorgenommen, je nachdem, welches dieser Ereignisse später eintritt ⁽⁸¹⁾.

Hiervon unberührt bleibt die Befugnis der Kommission, die Frist für die Zahlung des Restbetrags zu unterbrechen oder die Zahlung auszusetzen.

14. FRAGEN DER RECHT- UND ORDNUNGSMÄßIGKEIT

Fragen im Zusammenhang mit der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Transaktionen, die Ausgaben in der angenommenen Rechnungslegung betreffen, können von der Kommission nach Zahlung des Restbetrags und nach Abschluss des Programms aufgeworfen werden.

Der Abschluss des Programms berührt nicht das Recht der Kommission, finanzielle Berichtigungen gemäß den Artikeln 85, 144 und 145 der Dachverordnung ⁽⁸²⁾ und zusätzlich im Falle des EMFF gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 vorzunehmen.

⁽⁷⁹⁾ Bei Finanzinstrumenten nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstaben a und c der Dachverordnung und Finanzinstrumenten nach Buchstabe b desselben Artikels, die von der Europäischen Investitionsbank (EIB) oder einer anderen internationalen Finanzinstitution eingesetzt werden, werden die von der EIB/dem Europäischen Investitionsfonds (EIF) oder einer anderen internationalen Finanzinstitution erhobenen Verwaltungskosten und -gebühren von den externen Prüfern der EIB/des EIF geprüft. Ebenso werden etwaige Verwaltungskosten und -gebühren, die von den auf nationaler Ebene vom EIF ausgewählten Finanzmittlern für Darlehen und Eigenkapitalinstrumente erhoben werden, von den externen Prüfern der EIB/des EIF geprüft.

⁽⁸⁰⁾ Anhang IX, der sich auf Artikel 144 Absatz 6 der Dachverordnung stützt, gilt für IPA II kraft des Artikels 46 Absatz 6 der IPA-II-Durchführungsverordnung.

⁽⁸¹⁾ Artikel 141 Absatz 2 der Dachverordnung; gilt für IPA II kraft des Artikels 46 Absatz 5 der IPA-II-Durchführungsverordnung.

⁽⁸²⁾ Die drei Bestimmungen gelten für IPA II kraft des Artikels 46 Absatz 6 der IPA-II-Durchführungsverordnung.

BEISPIEL FÜR DIE ANWENDUNG DER FLEXIBILITÄT UND DIE KAPPUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSGABEN BEI DER BERECHNUNG DER RESTZAHLUNG FÜR EIN MONOFONDS-PROGRAMM

Abschluss 2014–2020

BEISPIEL FÜR DIE ANWENDUNG DER FLEXIBILITÄT/KAPPUNG BEI ABSCHLUSS FÜR EIN MONOFONDS-PROGRAMM

Finanzierungsplan							
Priorität	Förderfähiger Gesamtbetrag	EU (Fondsbeitrag)	Nationaler Beitrag	Nationaler öffentlicher Beitrag	Nationaler privater Beitrag (*)	Öffentlicher Beitrag/Gesamtbetrag	Kofinanzierungssatz (**)
	A = B + (z)	B	(z) = (x) + (y)	(x)	(y)	Ö / G	C = B ÷ A
Priorität 1	95.000	81.000	14.000	14.000	0	Ö	85%
Priorität 2	60.000	45.000	15.000	15.000	0	Ö	75%
Priorität 3	61.000	52.000	9.000	9.000	0	Ö	85%
Weniger entwickelt	216.000	178.000	38.000	38.000	0		
Priorität 4	800	600	200	150	50	G	75%
Priorität 5	7.000	6.000	1.000	800	200	G	86%
Priorität 6	27.000	20.000	7.000	5.000	2.000	G	74%
Übergang	34.800	26.600	8.200	5.950	2.250		
Programm	250.800	204.600	46.200	43.950	2.250		

Ausgabenerklärung (alle vorangegangenen Geschäftsjahre)			Im Verlauf aller vorangegangenen Geschäftsjahre gezahlter Betrag
Gesamtausgaben	Öffentlicher Beitrag		
D1	E1	P	
70.000	70.000	57.610	
34.000	34.000	26.431	
44.000	44.000	38.651	
148.000	148.000	122.692	
500	400	375	
6.500	5.500	5.497	
20.000	17.000	14.889	
27.000	22.900	20.761	
175.000	170.900		

Ausgabenerklärung (letztes Geschäftsjahr)		
Gesamtausgaben	Öffentlicher Beitrag	Berechneter Fondsbeitrag (1)
D	E	F = C × D oder C × E
30.000	30.000	25.579
20.000	20.000	15.000
20.000	20.000	17.049
70.000	70.000	57.628
220	180	165
3.500	2.700	3.000
4.000	2.200	2.963
7.720	5.080	6.128
77.720	75.080	

Summe aus dem insgesamt in den vergangenen Jahren bezahlten Betrag und dem für letztes Jahr berechneten Fondsbeitrag
M = P + F
83.189
41.431
55.700
180.320
540
8.497
17.852
26.889

Berechnung auf Ebene der Prioritätsachse (alle Jahre, einschließlich des letzten)	
Flexibilitäts-grenze	Auf Prioritäts-ebene zurück-behaltener Betrag (2)
H = B + B x 15%	J = min (M, H)
93.150	83.189
51.750	41.431
59.800	55.700
204.700	180.320
690	540
6.900	6.900
23.000	17.852
30.590	25.292

Berechnung auf Ebene des Programms	
Kappung auf den auf Prioritätsebene zurückbehaltenen Betrag bzw. den Fondsbeitrag (3)	Kappung auf den öffentlichen Beitrag (4)
L = min (Gesamtbetrag J pro Regionenkategorie, Gesamtbetrag B pro Regionenkategorie)	K = min (Gesamtbetrag L auf Programmebene, Gesamtbeitrag (E + E1))
178.000	
25.292	
203.292	245.980

Kappung auf den öffentlichen Beitrag auf Fondsebene **203.292**

(*) Nur auszufüllen, wenn die Prioritätsachsen in Gesamtkosten ausgedrückt werden

(**) Kofinanzierungssatz aus dem zuletzt angenommenen Beschluss

(1) Betrag, der sich aus der Anwendung des im zuletzt gültigen Finanzierungsplan festgesetzten Kofinanzierungssatzes auf die geltend gemachten förderfähigen Ausgaben ergibt

(2) Kappung auf den maximalen Unterstützungsbetrag aus den Fonds gemäß dem Beschluss der Kommission zur Genehmigung des operationellen Programms, aufgestockt um 15 %

(3) Kappung auf den maximalen Unterstützungsbetrag aus jedem Fonds für das operationelle Programm gemäß dem Beschluss der Kommission zur Genehmigung des operationellen Programms

(4) Kappung auf den geltend gemachten öffentlichen Beitrag lediglich auf Fondsebene

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.10349 — AMAZON / MGM)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2022/C 474/02)

Am 15. März 2022 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32022M10349 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.10800 — AHLSELL / SANISTAL)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2022/C 474/03)

Am 10. November 2022 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32022M10800 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.10897 — PREDICA / VAUBAN / TELEFONICA / BLUEVIA)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 474/04)

Am 25. November 2022 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32022M10897 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.10943 — ENEL / CVC CAPITAL PARTNERS / GRIDSPERTISE)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 474/05)

Am 28. November 2022 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32022M10943 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

—————

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.10955 — KIRK / LFI / ATP / FERROSAN MEDICAL DEVICES)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 474/06)

Am 5. Dezember 2022 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32022M10955 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.10931 — OPENTEXT / MICRO FOCUS)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2022/C 474/07)

Am 6. Dezember 2022 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32022M10931 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

**Schlussfolgerungen des Rates über die Bekämpfung der Straflosigkeit bei im Zusammenhang mit
Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine begangenen Verbrechen**

(2022/C 474/08)

I. Einleitung

Der Europäische Rat hat unmittelbar nach Beginn der Angriffshandlung am 24. Februar 2022 den nicht provozierten und ungerechtfertigten Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, der eine grobe Verletzung des Völkerrechts und der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen darstellt und unzählige Todesopfer und Verletzte in der Zivilbevölkerung verursacht, auf das Schärfste verurteilt.

Am 1. und 2. März 2022 haben 39 Vertragsstaaten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (im Folgenden „Römisches Statut“), zu denen alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union zählten, den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) befasst und den Ankläger des IStGH ersucht, die Lage in der Ukraine zu untersuchen. Der Ankläger des IStGH hat am 2. März 2022 mitgeteilt, dass er auf der Grundlage der erhaltenen Befassungen ein Ermittlungsverfahren zur Lage in der Ukraine eingeleitet hat. In der Folge befassten vier weitere Vertragsstaaten den IStGH im Zusammenhang mit der Lage in der Ukraine, sodass nun insgesamt Befassungen von 43 Vertragsstaaten anhängig sind.

Der Europäische Rat erklärte in seinen Schlussfolgerungen vom 24. und 25. März 2022: „Russland führt Angriffe auf die Zivilbevölkerung und auf zivile Objekte, darunter Krankenhäuser, medizinische Einrichtungen, Schulen und Schutzunterkünfte. Diese Kriegsverbrechen müssen sofort enden. Die Verantwortlichen und ihre Mithelfer werden nach dem Völkerrecht zur Rechenschaft gezogen werden.“

In seinen Schlussfolgerungen vom 30. und 31. Mai 2022 hat der Europäische Rat Russland nachdrücklich aufgefordert, seine willkürlichen Angriffe auf die Zivilbevölkerung und die zivile Infrastruktur unverzüglich einzustellen. Er hielt fest, dass die von russischen Streitkräften verübten Gräueltaten, das Leid und die Zerstörung unfassbar seien. Ferner würdigte der Europäische Rat all jene, die zur Aufnahme von Beweismitteln und zur Ermittlung von Kriegsverbrechen und der anderen schwersten Verbrechen beitragen, und erklärte, dass er die Arbeit des Anklägers des Internationalen Strafgerichtshofs in diesem Bereich unterstützt. Er begrüßte ferner die Arbeit der Generalstaatsanwältin der Ukraine, die von der EU und ihren Mitgliedstaaten durch finanzielle Hilfe und Hilfe beim Kapazitätsaufbau unterstützt wird. Er begrüßte die Einrichtung einer von Eurojust koordinierten gemeinsamen Ermittlungsgruppe, deren Rolle gestärkt wurde, sowie die laufende operative Unterstützung durch Europol.

In seinen Schlussfolgerungen vom 23. und 24. Juni 2022 betonte der Europäische Rat: „Russland, Belarus und alle Verantwortlichen für Kriegsverbrechen und andere schwerste Verbrechen werden nach dem Völkerrecht für ihre Taten zur Rechenschaft gezogen werden.“

In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 20. und 21. Oktober 2022 heißt es: „Die an der ukrainischen Bevölkerung verübten Kriegsverbrechen, für die es immer mehr Beweise gibt, und die anhaltende Zerstörung von ziviler Infrastruktur stellen eine grobe Verletzung des Völkerrechts dar. Die Europäische Union bekräftigt ihre feste Zusage, dass Russland sowie alle Täter und Mithelfer zur Rechenschaft gezogen werden, und sie bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung für die Ermittlungen des Anklägers des Internationalen Strafgerichtshofs. Der Europäische Rat würdigt die Anstrengungen der Ukraine, mit denen die Übernahme der Verantwortung, einschließlich für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine, sichergestellt werden soll. Er ersucht den Hohen Vertreter und die Kommission, Optionen zu prüfen, damit dies in vollem Umfang gewährleistet werden kann.“

In seinen Schlussfolgerungen vom 20. und 21. Oktober 2022 ersuchte der Europäische Rat die Kommission darüber hinaus, Optionen vorzulegen, die im Einklang mit dem EU-Recht und dem Völkerrecht stehen und auf die Verwendung eingefrorener Vermögenswerte zur Unterstützung des Wiederaufbaus der Ukraine ausgerichtet sind. Der Europäische Rat wies in diesem Zusammenhang auf seine Schlussfolgerungen vom 30. und 31. Mai 2022 hin. Der Wiederaufbau der Ukraine würde auch den Opfern der in der Ukraine begangenen Verbrechen zugutekommen.

Im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (im Folgenden „Römisches Statut“) wird bekräftigt, dass die schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren, nicht unbestraft bleiben dürfen und dass ihre wirksame Verfolgung durch Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene und durch verstärkte internationale Zusammenarbeit gewährleistet werden muss.

Nach dem Völkerrecht ⁽¹⁾ liegt die Hauptverantwortung für Ermittlungen gegen Personen, die für Kernverbrechen des Völkerstrafrechts gemäß Artikel 5 des Römischen Statuts verantwortlich sind, und die strafrechtliche Verfolgung dieser Personen bei den Staaten.

Im Beschluss 2011/168/GASP des Rates ⁽²⁾ wird bekräftigt, dass die schweren Verbrechen, für die der Internationale Strafgerichtshof zuständig ist, ein Anliegen der internationalen Gemeinschaft als Ganzes sowie der Union und ihrer Mitgliedstaaten im Besonderen sind; ferner wird darin die Entschlossenheit bekräftigt, der Straflosigkeit der Täter ein Ende zu setzen, indem auf nationaler Ebene Initiativen oder Maßnahmen ergriffen werden, um die Umsetzung des Grundsatzes der Komplementarität zu gewährleisten, und indem die internationale Zusammenarbeit verstärkt wird, um die wirksame Verfolgung solcher Verbrechen sicherzustellen.

Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten sollten so schnell wie möglich alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass gegen diejenigen, die in der Ukraine Kernverbrechen des Völkerstrafrechts begehen, Ermittlungen eingeleitet werden und dass sie strafrechtlich verfolgt und vor Gericht zur Verantwortung gezogen werden.

Der Europäische Rat hat bereits die Entscheidung des Anklägers des Internationalen Strafgerichtshofs, eine Untersuchung einzuleiten, begrüßt. Die zuständigen Behörden verschiedener Mitgliedstaaten haben ebenfalls Ermittlungen im Zusammenhang mit mutmaßlich in der Ukraine begangenen Kernverbrechen des Völkerstrafrechts eingeleitet.

Um bei Kernverbrechen des Völkerstrafrechts erfolgreiche Ermittlungen und eine erfolgreiche strafrechtliche Verfolgung sicherzustellen, ist eine intensivere Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen allen zuständigen Behörden auf internationaler und nationaler Ebene erforderlich, insbesondere bei der Erhebung, Speicherung und Sicherung von Beweismitteln, die später vor Gericht herangezogen werden können.

Eurojust und Europol sind wichtige Akteure im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Beide Agenturen verfügen über Expertise und Erfahrung, um Ermittlungen zu und die strafrechtliche Verfolgung von grenzüberschreitenden Straftaten, einschließlich Kernverbrechen des Völkerstrafrechts und damit zusammenhängender Straftaten, zu unterstützen, und sind bereit, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zu einem wirksamen Austausch der erhobenen Beweismittel beizutragen. Eurojust und Europol koordinieren ihre jeweiligen Aufgaben und Tätigkeiten zur Unterstützung von Ermittlungen im Zusammenhang mit Kernverbrechen des Völkerstrafrechts.

Die Verordnung (EU) 2022/838 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1727 hinsichtlich der Sicherung, Analyse und Speicherung von Beweismitteln durch Eurojust im Zusammenhang mit Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und damit zusammenhängenden Straftaten wurde am 30. Mai 2022 erlassen ⁽³⁾.

⁽¹⁾ Siehe das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes von 1948, die vier Genfer Konventionen von 1949 und die drei Zusatzprotokolle, das Haager Übereinkommen von 1954 und das zugehörige Zweite Zusatzprotokoll, die Internationale Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid von 1976, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe von 1984 sowie das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen von 2006.

⁽²⁾ Beschluss 2011/168/GASP des Rates vom 21. März 2011 über den Internationalen Strafgerichtshof und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunktes 2003/444/GASP (ABl. L 76 vom 22.3.2011, S. 56).

⁽³⁾ ABl. L 148 vom 31.5.2022, S. 1.

Am 25. März 2022 wurde mit der Unterstützung von Eurojust eine gemeinsame Ermittlungsgruppe eingerichtet, die die Ermittlungen im Zusammenhang mit allen von Russland während des Kriegs gegen die Ukraine begangenen Verbrechen koordinieren soll. Die Arbeit der gemeinsamen Ermittlungsgruppe zielt darauf ab, die justizielle Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden, die auf nationaler und internationaler Ebene an Ermittlungen bei Kernverbrechen des Völkerstrafrechts und an der strafrechtlichen Verfolgung solcher Verbrechen beteiligt sind, zu verbessern. Bei der gemeinsamen Ermittlungsgruppe wirkten ursprünglich die ukrainischen, litauischen und polnischen Justizbehörden mit; später schlossen sich auch die estnischen, lettischen, slowakischen und rumänischen Justizbehörden der Gruppe an. Am 25. April 2022 hat die Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofs mitgeteilt, dass sie ebenfalls bei der gemeinsamen Ermittlungsgruppe mitwirken wird.

Europol hat ein spezielles Analyseprojekt zu Kernverbrechen des Völkerstrafrechts ins Leben gerufen, um die Analyse von Informationen, die mit möglichen Beweisen zu solchen Verbrechen zusammenhängen, zu erleichtern.

Auch der Situation von Opfern von Kernverbrechen des Völkerstrafrechts sollte gebührende Aufmerksamkeit gewidmet werden. Ihnen sollte Gerechtigkeit widerfahren.

Das Europäische Netz von Anlaufstellen für Ermittlungen zu und die strafrechtliche Verfolgung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen (im Folgenden „Genozid-Netz“) verfügt über umfangreiches Fachwissen auf dem Gebiet der Kernverbrechen des Völkerstrafrechts. Das Netz ist bei der Erleichterung des Austauschs von Informationen, Wissen, Erfahrungen und bewährten Verfahren zwischen nationalen Angehörigen der Rechtsberufe von großem Nutzen ⁽⁴⁾.

Am 21. September 2022 haben Eurojust, das Genozid-Netz und die Anklagebehörde des IStGH Leitlinien für Organisationen der Zivilgesellschaft mit dem Titel „Documenting international crimes and human rights violations for criminal accountability purposes“ (Dokumentation internationaler Verbrechen und Menschenrechtsverletzungen zum Zweck der strafrechtlichen Verfolgung) veröffentlicht.

Die Beratende Mission der EU in der Ukraine (EUAM Ukraine) unterstützt die ukrainischen Behörden im Land selbst. Das Mandat der EUAM Ukraine wurde am 13. April 2022 dahin gehend geändert ⁽⁵⁾, dass die Mission die mit Ermittlungen und der Strafverfolgung im Zusammenhang mit internationalen Straftaten befassten ukrainischen Behörden durch strategische Beratung und Ausbildungsmaßnahmen unterstützt. Die Mission arbeitet auf diesem Gebiet eng mit dem Internationalen Strafgerichtshof zusammen und wirkt bei den Tätigkeiten der Beratungsgruppe für Gräueltaten mit.

In Anbetracht der vorangehenden Ausführungen hat der Rat folgende Schlussfolgerungen angenommen:

II. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten auf,

- a) die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen zu erlassen, um
 - i) die im Römischen Statut verankerte Definition von Kernverbrechen des Völkerstrafrechts sowie die dort ebenfalls verankerten Formen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit vollständig umzusetzen,
 - ii) die Ausübung der universellen Gerichtsbarkeit oder anderer Formen der innerstaatlichen Gerichtsbarkeit bei im Ausland begangenen Kernverbrechen des Völkerstrafrechts zu gestatten und
 - iii) eine enge justizielle Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof und, soweit nach nationalem Recht zulässig, mit anderen Ermittlungs- oder Rechenschaftsmechanismen, wie beispielsweise der vom VN-Menschenrechtsrat eingesetzten unabhängigen internationalen Untersuchungskommission für die Ukraine, gegebenenfalls auch im Rahmen einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe, zu ermöglichen;
- b) die Generalstaatsanwaltschaft der Ukraine zu unterstützen, um die Ukraine besser zu befähigen, im Einklang mit internationalen Standards Ermittlungen zu Kernverbrechen des Völkerstrafrechts durchzuführen und diese Verbrechen strafrechtlich zu verfolgen;
- c) eine aktive Beteiligung an dem vom Internationalen Strafgerichtshof koordinierten Rotationsmodell in Erwägung zu ziehen;
- d) die justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sowie mit der Ukraine, anderen Drittländern und dem Internationalen Strafgerichtshof zu intensivieren, um bei Kernverbrechen des Völkerstrafrechts erfolgreiche Ermittlungen und eine erfolgreiche strafrechtliche Verfolgung zu ermöglichen, unter anderem auch dadurch, dass internationale Initiativen zur Aushandlung eines multilateralen Vertrags über Rechtshilfe und Auslieferung bei der innerstaatlichen strafrechtlichen Verfolgung von Gräueltaten unterstützt werden;

⁽⁴⁾ Beschluss 2002/494/JI des Rates vom 13. Juni 2002 zur Einrichtung eines Europäischen Netzes von Anlaufstellen betreffend Personen, die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen verantwortlich sind (ABl. L 167 vom 26.6.2002, S. 1); Beschluss 2003/335/JI des Rates vom 8. Mai 2003 betreffend die Ermittlung und Strafverfolgung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen (ABl. L 118 vom 14.5.2003, S. 12)

⁽⁵⁾ Beschluss (GASP) 2022/638 des Rates vom 13. April 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/486/GASP über die Beratende Mission der Europäischen Union für eine Reform des zivilen Sicherheitssektors in der Ukraine (EUAM Ukraine) (ABl. L 117 vom 19.4.2022, S. 38).

- e) den Einsatz gemeinsamer Ermittlungsgruppen zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und anderen Akteuren, beispielsweise dem Internationalen Strafgerichtshof, zu erleichtern, um die justizielle Zusammenarbeit in Einzelfällen zu verbessern und bei Kernverbrechen des Völkerstrafrechts auf nationaler und internationaler Ebene die Ermittlungen und die strafrechtliche Verfolgung erfolgreicher zu gestalten;
- f) mit der Beratungsgruppe für Gräueltverbrechen zusammenzuarbeiten und gegebenenfalls eine enge Abstimmung zwischen dieser Gruppe und der von der Ukraine und einigen Mitgliedstaaten eingerichteten gemeinsamen Ermittlungsgruppe zu erleichtern;
- g) die Zusammenarbeit mit Akteuren der EU, wie beispielsweise Eurojust, Europol, dem Europäischen Justiziellen Netz für Strafsachen, dem Genozid-Netz, der EUAM Ukraine und dem Netzwerk nationaler Sachverständiger in Fragen der Gemeinsamen Ermittlungsgruppen (im Folgenden „GEG-Netz“), zu vertiefen, um bei Kernverbrechen des Völkerstrafrechts für mehr erfolgreiche Ermittlungen und eine erfolgreichere strafrechtliche Verfolgung zu sorgen;
- h) die Kapazitäten der EUAM Ukraine weiter zu verbessern, indem nationale Experten mit einschlägigem Fachwissen entsandt werden;
- i) weiterhin angemessene rechtliche, operative und finanzielle Unterstützung für die Schaffung und das ordnungsgemäße Funktionieren von Spezialeinheiten zu leisten, deren Aufgabe die Ermittlung bei Kernverbrechen des Völkerstrafrechts und die strafrechtliche Verfolgung dieser Verbrechen auf nationaler Ebene innerhalb der für Strafdurchsetzung, strafrechtliche Verfolgung, Rechtshilfe und die Erfassung der Aussagen der Opfer zuständigen Behörden und gegebenenfalls auch innerhalb der Einwanderungsbehörden ist;
- j) die nationalen Justizbehörden, die bei Kernverbrechen des Völkerstrafrechts ermitteln, über die Eurojust durch die Verordnung (EU) 2022/838 zugewiesenen Zuständigkeiten in Kenntnis zu setzen und die Unterstützung hervorzuheben, die sowohl von Eurojust in Zusammenarbeit mit dem Genozid-Netz als auch von Europol geleistet werden kann, um Informationen rasch und effizient zu überprüfen und potenzielle Verbindungen zwischen Fällen, in denen in verschiedenen Mitgliedstaaten ermittelt wird, aufzudecken;
- k) die Informationserhebung und den Informationsaustausch zwischen zuständigen Behörden und Akteuren, die mit Opfern von Kriegsverbrechen in Kontakt kommen, zu optimieren und sich dabei auf die Expertise zu stützen, die insbesondere vom Netz für Ausschlussgründe der Asylagentur der Europäischen Union, dem Genozid-Netz und der EU-Plattform für Opferrechte aufgebaut wurde;
- l) angemessene Mittel für Maßnahmen zum Aufbau der Kapazitäten sowie für Ausbildungsmaßnahmen, die sich an die mit der Ermittlung von Opfern und Zeugen von Kernverbrechen des Völkerstrafrechts befassten nationalen Behörden richten, bereitzustellen;
- m) die Zusammenarbeit mit Organisationen der Zivilgesellschaft, auch über die EU-Plattform für Opferrechte, aufzunehmen, um insbesondere den Informationsaustausch und die Maßnahmen zur Kontaktaufnahme mit Opfern und betroffenen Gemeinschaften zu verbessern;
- n) gegebenenfalls die Zusammenarbeit mit Organisationen der Zivilgesellschaft bei der Erhebung von Beweismitteln im Zusammenhang mit Kernverbrechen des Völkerstrafrechts voranzubringen und, soweit das nationale Recht dies erlaubt, die Zulässigkeit solcher Beweismittel vor Gericht zu verbessern;
- o) die Gemeinschaft der ukrainischen Flüchtlinge dafür zu sensibilisieren, dass sie in den Mitgliedstaaten Zeugenaussagen zu Kernverbrechen des Völkerstrafrechts, deren Opfer und/oder Zeuge sie waren, machen können, wobei ihre prekäre Lage und ihr Unterstützungsbedarf berücksichtigt werden;
- p) in Bezug auf Opfer von Kernverbrechen des Völkerstrafrechts die Mitwirkung bei Strafverfahren und die Information über Strafverfahren zu verbessern und die Unterstützung sowie den Schutz der Opfer solcher Verbrechen zu verbessern, wie in der Richtlinie 2012/29/EU über die Rechte von Opfern vorgesehen, unter anderem durch den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren in Bezug auf die Unterstützung und den Schutz von Opfern.

III. Der Rat fordert die Kommission auf,

- a) auch weiterhin eng mit dem Ratsvorsitz, dem Europäischen Auswärtigen Dienst, dem Generalsekretariat des Rates und dem Internationalen Strafgerichtshof zusammenzuarbeiten, um dafür zu sorgen, dass die Maßnahmen der Union und – soweit möglich – der Mitgliedstaaten koordiniert werden, mit denen die Bemühungen der Generalstaatsanwaltschaft der Ukraine, Täter zur Verantwortung zu ziehen, unterstützt werden,

- b) die Arbeit in der Plattform für Opferrechte fortzusetzen, um stärker dafür zu sensibilisieren, dass für Unterstützung und Schutz der Opfer von Kernverbrechen des Völkerstrafrechts gemäß ihren spezifischen Bedürfnissen und im Einklang mit der Richtlinie über die Rechte von Opfern gesorgt werden muss,
- c) spezielle Ausbildungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten für Strafverfolgungs- und Justizbehörden und andere einschlägige Behörden zu unterstützen und sich dabei auf die Arbeit und die Expertise bestehender Einrichtungen wie beispielsweise des Europäischen Netzes für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten (EJTN), der Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL), der EUAM Ukraine sowie auf die vom Genozid-Netz ausgearbeiteten bestehenden Ausbildungsprogramme zu stützen,
- d) die finanzielle, logistische, technische und inhaltliche Unterstützung, die den Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen zur effizienten Ermittlung und Beweismittelerhebung bei Kernverbrechen des Völkerstrafrechts bereitgestellt wird, zu verbessern, unter anderem durch eine Aufstockung der Mittel für gemeinsame Ermittlungsgruppen,
- e) den Austausch bewährter Verfahren sowie den Austausch von Wissen und Expertise im Rahmen des Genozid-Netzes unter anderem durch Austauschprogramme und Studienbesuche von Angehörigen der Rechtsberufe zu verbessern und hierfür angemessene Mittel bereitzustellen,
- f) nationale und internationale Ermittlungs- und Beweiserhebungsmechanismen insbesondere in Bezug auf Beweismittel aus Kampfgebieten weiterhin zu unterstützen.

IV. Der Rat fordert Eurojust auf,

- a) auch weiterhin alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die Verordnung (EU) 2022/838 im Hinblick darauf rasch umzusetzen, dass Beweismittel im Zusammenhang mit den in der Verordnung aufgeführten Kernverbrechen des Völkerstrafrechts in einem zentralen Speicher gesichert, analysiert und gespeichert werden,
- b) weiterhin Material und Leitlinien für die Erhebung und Übermittlung von Beweismitteln zu Kernverbrechen des Völkerstrafrechts bereitzustellen,
- c) nach Möglichkeit die Zusammenarbeit mit Drittländern weiter zu intensivieren, um im Einklang mit dem geltenden Rechtsrahmen die Erhebung und den Austausch von Beweismitteln im Zusammenhang mit relevanten Kernverbrechen des Völkerstrafrechts zu erleichtern.

V. Der Rat fordert Eurojust und Europol auf,

- a) die Zusammenarbeit beider Agenturen auf der Grundlage ihrer einander ergänzenden Aufgaben und operativen Fähigkeiten bei der Unterstützung von Ermittlungen im Zusammenhang mit Kernverbrechen des Völkerstrafrechts sowie im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat zu verbessern und dabei gleichzeitig Doppelarbeit zu vermeiden, um die Mitgliedstaaten bei Ermittlungen zu Kernverbrechen des Völkerstrafrechts und der strafrechtlichen Verfolgung dieser Verbrechen besser unterstützen zu können,
- b) den Rat über den Sachstand und die künftigen Schritte der Zusammenarbeit bei der Ermittlung und der strafrechtlichen Verfolgung von Kernverbrechen des Völkerstrafrechts zu informieren.

VI. Der Rat fordert das Genozid-Netz auf,

- a) seine Expertise auf dem Gebiet der Kernverbrechen des Völkerstrafrechts weiter auszubauen,
- b) im Einklang mit seinem Mandat den Austausch von Informationen, Kenntnissen, Erfahrungen und bewährten Verfahren zwischen nationalen Angehörigen der Rechtsberufe weiter zu vereinfachen.

VII. Der Rat fordert die EUAM Ukraine auf,

- a) ihre Unterstützung der ukrainischen Behörden weiter auszubauen, um Ermittlungen bei Kernverbrechen des Völkerstrafrechts und die strafrechtliche Verfolgung dieser Verbrechen zu erleichtern,
- b) die Zusammenarbeit mit Europol, Eurojust und CEPOL weiter auszubauen, um Ausbildungsmaßnahmen in Bezug auf die Ermittlung und die strafrechtliche Verfolgung von Kernverbrechen des Völkerstrafrechts in der Ukraine bereitzustellen sowie direkte Unterstützung bei der Ermittlung und strafrechtlichen Verfolgung solcher Verbrechen zu leisten.

VIII. Der Rat fordert die zuständigen Organe und Einrichtungen der Europäischen Union auf,

- a) die Ukraine weiterhin auf effiziente Weise zu unterstützen und die Unterstützung weiter wirksam zu verbessern;
- b) die Mitgliedstaaten weiterhin bei ihren Bemühungen zu unterstützen, Beweismittel im Zusammenhang mit Kernverbrechen des Völkerstrafrechts effizient zu erheben, und dabei potenzielle Synergien zu nutzen und Doppelarbeit zu vermeiden,
- c) verstärkt Anstrengungen zur Bekämpfung von Desinformation und von Versuchen, die Geschichte umzuschreiben, zu unternehmen.

IX. Der Rat fordert die Ukraine auf,

dem Römischen Statut beizutreten.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

13. Dezember 2022

(2022/C 474/09)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0545	CAD	Kanadischer Dollar	1,4341
JPY	Japanischer Yen	144,85	HKD	Hongkong-Dollar	8,2033
DKK	Dänische Krone	7,4391	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6464
GBP	Pfund Sterling	0,85753	SGD	Singapur-Dollar	1,4288
SEK	Schwedische Krone	10,8965	KRW	Südkoreanischer Won	1 378,75
CHF	Schweizer Franken	0,9869	ZAR	Südafrikanischer Rand	18,6855
ISK	Isländische Krone	151,10	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,3637
NOK	Norwegische Krone	10,4679	HRK	Kroatische Kuna	7,5495
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 521,81
CZK	Tschechische Krone	24,287	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6704
HUF	Ungarischer Forint	409,65	PHP	Philippinischer Peso	58,852
PLN	Polnischer Zloty	4,6938	RUB	Russischer Rubel	
RON	Rumänischer Leu	4,9298	THB	Thailändischer Baht	36,707
TRY	Türkische Lira	19,6649	BRL	Brasilianischer Real	5,5784
AUD	Australischer Dollar	1,5553	MXN	Mexikanischer Peso	20,9435
			INR	Indische Rupie	87,2965

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Für das Jahr 2022 vorgenommene jährliche Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der
beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie der auf diese bezüge
anwendbaren Berichtigungskoeffizienten ⁽¹⁾**

(2022/C 474/10)

1.1. Tabelle des Monatsgrundgehalts für jede Besoldungsgruppe und jede Dienstaltersstufe der Funktionsgruppen AD und AST gemäß Artikel 66 des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2022:

1.7.2022	DIENSTALTERSSTUFEN				
BESOLDUNGS- GRUPPEN	1	2	3	4	5
16	20 856,62	21 733,04	22 646,29		
15	18 433,77	19 208,39	20 015,53	20 572,40	20 856,62
14	16 292,34	16 976,99	17 690,38	18 182,55	18 433,77
13	14 399,73	15 004,82	15 635,33	16 070,35	16 292,34
12	12 726,95	13 261,75	13 819,04	14 203,49	14 399,73
11	11 248,49	11 721,16	12 213,70	12 553,51	12 726,95
10	9 941,81	10 359,56	10 794,90	11 095,21	11 248,49
9	8 786,88	9 156,12	9 540,89	9 806,31	9 941,81
8	7 766,14	8 092,48	8 432,53	8 667,15	8 786,88
7	6 863,97	7 152,41	7 452,95	7 660,31	7 766,14
6	6 066,59	6 321,53	6 587,16	6 770,43	6 863,97
5	5 361,87	5 587,18	5 821,96	5 983,94	6 066,59
4	4 739,00	4 938,12	5 145,63	5 288,80	4 739,00
3	4 188,45	4 364,48	4 547,89	4 674,40	4 188,45
2	3 701,91	3 857,46	4 019,56	4 131,40	3 701,91
1	3 271,87	3 409,35	3 552,61	3 651,48	3 271,87

2. Tabelle des Monatsgrundgehalts für jede Besoldungsgruppe und jede Dienstaltersstufe der Funktionsgruppe AST/SC gemäß Artikel 66 des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2022:

1.7.2022	DIENSTALTERSSTUFEN				
BESOLDUNGS- GRUPPEN	1	2	3	4	5
6	5 319,31	5 542,85	5 775,76	5 936,43	6 018,46
5	4 701,38	4 898,94	5 105,53	5 246,82	5 319,31
4	4 155,24	4 329,84	4 511,80	4 637,32	4 701,38
3	3 672,53	3 826,85	3 987,69	4 098,60	4 155,24
2	3 245,90	3 382,31	3 524,45	3 622,49	3 672,53
1	2 868,84	2 989,40	3 115,02	3 201,66	3 245,90

⁽¹⁾ Eurostat-Bericht vom 28. Oktober 2022 über die für das Jahr 2022 vorgenommene jährliche Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der EU-Beamten im Einklang mit den Artikeln 64 und 65 und Anhang XI des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union mit Wirkung vom 1. Juli 2022, durch die mit Wirkung vom 1. Juli 2022 die Berichtigungskoeffizienten angepasst werden, die auf die Dienstbezüge des aktiven Personals an Dienstorten innerhalb und außerhalb der EU, auf die Versorgungsbezüge von Personal im Ruhestand nach Maßgabe ihres Wohnsitzlands sowie auf die Überweisung von Versorgungsbezügen Anwendung finden (Ares(2022) 7485371).

3. Tabelle der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union gemäß Artikel 64 des Statuts anwendbar sind, die Folgendes enthält:

- die ab dem 1. Juli 2022 gemäß Artikel 64 des Statuts auf die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten (in Spalte 2 der folgenden Tabelle angegeben),
- die ab dem 1. Januar 2023 gemäß Artikel 17 Absatz 3 des Anhangs VII des Statuts auf die Überweisungen der Beamten und sonstigen Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten (in Spalte 3 der folgenden Tabelle angegeben),
- die ab dem 1. Juli 2022 gemäß Artikel 20 Absatz 1 des Anhangs XIII des Statuts auf die Ruhegehälter anwendbaren Berichtigungskoeffizienten (in Spalte 4 der folgenden Tabelle angegeben).

Land / Ort	Dienstbezüge	Überweisungen	Ruhegehälter
	1.7.2022	1.1.2023	1.7.2022
Bulgarien	65,0	60,9	
Tschechien	95,5	82,8	
Dänemark	134,7	136,5	136,5
Deutschland	100,6	100,6	100,6
Karlsruhe	95,6		
München	112,2		
Estland	94,1	98,1	
Irland	136,3	129,0	129,0
Griechenland	89,4	84,8	
Spanien	97,4	93,4	
Frankreich	116,8	107,7	107,7
Kroatien	80,0	69,9	
Italien	94,7	94,1	
Varese	92,0		
Zypern	82,6	82,9	
Lettland	85,9	80,9	
Litauen	87,4	76,6	
Ungarn	69,6	58,8	
Malta	92,1	94,7	
Niederlande	109,8	110,7	110,7
Österreich	108,8	110,6	110,6
Polen	71,7	62,0	
Portugal	95,5	89,7	
Rumänien	70,1	59,1	
Slowenien	87,1	83,6	
Slowakei	81,3	80,9	
Finnland	117,3	118,9	118,9
Schweden	124,9	114,3	114,3
Vereinigtes Königreich			125,4

4.1. Betrag der Vergütung bei Elternurlaub gemäß Artikel 42a Absatz 2 des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2022: 1 123,91 EUR.

4.2. Betrag der Vergütung bei Elternurlaub gemäß Artikel 42a Absatz 3 des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2022: 1 498,55 EUR.

5.1. Grundbetrag der Haushaltszulage gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2022: 210,20 EUR.

5.2. Betrag der Zulage für ein unterhaltsberechtigtes Kind gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2022: 459,32 EUR.

5.3. Betrag der Erziehungszulage gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2022: 311,65 EUR.

5.4. Betrag der Erziehungszulage gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2022: 112,21 EUR.

5.5. Mindestbetrag der Auslandszulage gemäß Artikel 69 des Statuts und Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2022: 623,01 EUR.

5.6. Betrag der Auslandszulage gemäß Artikel 134 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Juli 2022: 447,87 EUR.

6.1. Kilometerpauschale gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2022:

0 EUR pro km für eine Entfernung von	0 bis 200 km
0,2317 EUR pro km für eine Entfernung von	201 bis 1 000 km
0,3863 EUR pro km für eine Entfernung von	1 001 bis 2 000 km
0,2317 EUR pro km für eine Entfernung von	2 001 bis 3 000 km
0,0771 EUR pro km für eine Entfernung von	3 001 bis 4 000 km
0,0372 EUR pro km für eine Entfernung von	4 001 bis 10 000 km
0 EUR pro km für eine Entfernung von über	10 000 km.

6.2. Zusätzlicher Pauschalbetrag zur Kilometerpauschale gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2022:

- 115,86 EUR, wenn die in Absatz 1 genannte geografische Entfernung zwischen 600 km und 1 200 km beträgt,
- 231,72 EUR, wenn die in Absatz 1 genannte geografische Entfernung mehr als 1 200 km beträgt.

7.1. Kilometerpauschale gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Januar 2023:

0 EUR pro km für eine Entfernung von	0 bis 200 km
0,4672 EUR pro km für eine Entfernung von	201 bis 1 000 km
0,7787 EUR pro km für eine Entfernung von	1 001 bis 2 000 km
0,4672 EUR pro km für eine Entfernung von	2 001 bis 3 000 km
0,1556 EUR pro km für eine Entfernung von	3 001 bis 4 000 km
0,0751 EUR pro km für eine Entfernung von	4 001 bis 10 000 km
0 EUR pro km für eine Entfernung von über	10 000 km.

7.2. Zusätzlicher Pauschalbetrag zur Kilometerpauschale gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Januar 2023:

- 233,58 EUR bei einer Entfernung von mindestens 600 km und weniger als 1 200 km zwischen dem Ort der dienstlichen Verwendung und dem Herkunftsort,
- 467,12 EUR bei einer Entfernung von mehr als 1 200 km zwischen dem Ort der dienstlichen Verwendung und dem Herkunftsort.

8. Betrag des Tagegelds gemäß Artikel 10 Absatz 1 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2022:

- 48,28 EUR im Falle von Beamten, die Anspruch auf die Haushaltszulage haben,
- 38,94 EUR im Falle von Beamten, die keinen Anspruch auf die Haushaltszulage haben.

9. Untergrenze für die Einrichtungsbeihilfe gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Juli 2022:

- 1 374,47 EUR für Bedienstete, die Anspruch auf die Haushaltszulage haben,
- 817,25 EUR für Bedienstete, die keinen Anspruch auf die Haushaltszulage haben.

10.1. Untergrenze und Obergrenze für das Arbeitslosengeld gemäß Artikel 28a Absatz 3 Unterabsatz 2 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Juli 2022:

- 1 648,40 EUR (Untergrenze),
- 3 296,81 EUR (Obergrenze).

10.2. Betrag des Pauschalabschlags gemäß Artikel 28a Absatz 7 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Juli 2022:

- 1 498,55 EUR.

11. Tabelle der Monatsgrundgehälter gemäß Artikel 93 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Juli 2022:

FUNKTIONSGRUPPEN	1.7.2022	DIENSTALTERSSTUFEN						
		1	2	3	4	5	6	7
IV	18	7 189,80	7 339,32	7 491,93	7 647,74	7 806,79	7 969,13	8 134,84
	17	6 354,54	6 486,67	6 621,57	6 759,28	6 899,84	7 043,32	7 189,80
	16	5 616,29	5 733,08	5 852,31	5 974,01	6 098,26	6 225,09	6 354,54
	15	4 963,81	5 067,04	5 172,43	5 279,99	5 389,80	5 501,87	5 616,29
	14	4 387,16	4 478,39	4 571,53	4 666,59	4 763,67	4 862,69	4 963,81
	13	3 877,47	3 958,12	4 040,42	4 124,46	4 210,22	4 297,78	4 387,16
	12	3 427,03	3 498,29	3 571,04	3 645,32	3 721,12	3 798,48	3 877,46
III	11	3 028,92	3 091,91	3 156,21	3 221,83	3 288,84	3 357,23	3 427,03
	10	2 676,85	2 732,52	2 789,36	2 847,38	2 906,59	2 967,06	3 028,79
	9	2 323,78	2 379,45	2 437,39	2 496,61	2 558,14	2 622,98	2 690,13
	8	1 970,71	2 026,38	2 084,32	2 144,54	2 208,17	2 275,21	2 345,66
II	7	1 617,64	1 673,31	1 731,25	1 791,47	1 855,10	1 922,14	1 992,59
	6	1 264,57	1 320,24	1 378,18	1 438,40	1 502,03	1 569,07	1 639,52
	5	911,50	967,17	1 025,11	1 085,33	1 150,96	1 221,41	1 296,86

	4	2 365,82	2 415,03	2 465,27	2 516,55	2 568,88	2 622,31	2 676,85
I	3	2 914,51	2 974,99	3 036,75	3 099,76	3 164,08	3 229,76	3 296,81
	2	2 576,55	2 630,02	2 684,61	2 740,32	2 797,20	2 855,26	2 914,51
	1	2 277,79	2 325,07	2 373,31	2 422,56	2 472,85	2 524,17	2 576,55

12. Untergrenze für die Einrichtungsbeihilfe gemäß Artikel 94 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Juli 2022:

- 1 033,84 EUR für Bedienstete, die Anspruch auf die Haushaltszulage haben,
- 612,96 EUR für Bedienstete, die keinen Anspruch auf die Haushaltszulage haben.

13.1. Untergrenze und Obergrenze für das Arbeitslosengeld gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Juli 2022:

- 1 236,30 EUR (Untergrenze),
- 2 472,57 EUR (Obergrenze).

13.2. Betrag des Pauschalabschlags gemäß Artikel 96 Absatz 7 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Juli 2022: 1 123,91 EUR.

13.3. Untergrenze und Obergrenze für das Arbeitslosengeld gemäß Artikel 136 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Juli 2022:

- 1 087,66 EUR (Untergrenze),
- 2 559,24 EUR (Obergrenze).

14. Betrag der Vergütungen für Schichtdienst gemäß Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 300/76 des Rates ^(?):

- 471,12 EUR,
- 711,08 EUR,
- 777,48 EUR,
- 1 059,95 EUR.

15. Der ab dem 1. Juli 2022 auf die in Artikel 4 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates ^(?) genannten Beträge anwendbare Koeffizient beträgt 6,8007.

16. Tabelle der in Artikel 8 Absatz 2 des Anhangs XIII des Statuts vorgesehenen Beträge, anwendbar ab dem 1. Juli 2022:

1.7.2022	DIENSTALTERSSTUFEN							
BESOL- DUNGS- GRUPPEN	1	2	3	4	5	6	7	8
16	20 856,62	21 733,04	22 646,29					
15	18 433,77	19 208,39	20 015,53	20 572,40	20 856,62	21 733,04		

^(?) Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 300/76 des Rates vom 9. Februar 1976 zur Festlegung der Gruppen der Empfänger, der Bedingungen für die Gewährung und der Sätze der Vergütungen, die den im Schichtdienst arbeitenden Beamten gewährt werden können (ABl. L 38 vom 13.2.1976, S. 1). Ergänzt durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 1307/87 (ABl. L 124 vom 13.5.1987, S. 6).

^(?) Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

14	16 292,34	16 976,99	17 690,38	18 182,55	18 433,77	19 208,39	20 015,53	20 856,62
13	14 399,73	15 004,82	15 635,33	16 070,35	16 292,34			
12	12 726,95	13 261,75	13 819,04	14 203,49	14 399,73	15 004,82	15 635,33	16 292,34
11	11 248,49	11 721,16	12 213,70	12 553,51	12 726,95	13 261,75	13 819,04	14 399,73
10	9 941,81	10 359,56	10 794,90	11 095,21	11 248,49	11 721,16	12 213,70	12 726,95
9	8 786,88	9 156,12	9 540,89	9 806,31	9 941,81			
8	7 766,14	8 092,48	8 432,53	8 667,15	8 786,88	9 156,12	9 540,89	9 941,81
7	6 863,97	7 152,41	7 452,95	7 660,31	7 766,14	8 092,48	8 432,53	8 786,88
6	6 066,59	6 321,53	6 587,16	6 770,43	6 863,97	7 152,41	7 452,95	7 766,14
5	5 361,87	5 587,18	5 821,96	5 983,94	6 066,59	6 321,53	6 587,16	6 863,97
4	4 739,00	4 938,12	5 145,63	5 288,80	5 361,87	5 587,18	5 821,96	6 066,59
3	4 188,45	4 364,48	4 547,89	4 674,40	4 739,00	4 938,12	5 145,63	5 361,87
2	3 701,91	3 857,46	4 019,56	4 131,40	4 188,45	4 364,48	4 547,89	4 739,00
1	3 271,87	3 409,35	3 552,61	3 651,48	3 701,91			

17. Betrag der ab dem 1. Juli 2022 geltenden Pauschalzulage zur Anwendung von Artikel 18 Absatz 1 des Anhangs XIII des Statuts gemäß dem früheren Artikel 4a des Anhangs VII des vor dem 1. Mai 2004 geltenden Statuts:

- monatlich 162,53 EUR für Beamte der Besoldungsgruppen C4 oder C5,
- monatlich 249,19 EUR für Beamte der Besoldungsgruppen C1, C2 oder C3.

18. Tabelle der Monatsgrundgehälter gemäß Artikel 133 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Juli 2022:

Besoldungsgruppe	1	2	3	4	5	6	7
Grundgehalt für Vollzeittätigkeit	2 071,92	2 413,79	2 617,04	2 837,43	3 076,35	3 335,44	3 616,32
Besoldungsgruppe	8	9	10	11	12	13	14
Grundgehalt für Vollzeittätigkeit	3 920,88	4 251,04	4 609,01	4 997,14	5 417,97	5 874,21	6 368,88
Besoldungsgruppe	15	16	17	18	19		
Grundgehalt für Vollzeittätigkeit	6 905,20	7 486,70	8 117,17	8 800,70	9 541,84		

19. Für Bedienstete, die während des Bezugszeitraums in Bulgarien, Dänemark, Estland, Spanien, Kroatien, Italien (Varese), Zypern, Ungarn, Polen, Rumänien, der Slowakei und Schweden verwendet wurden, sind alle Bezugnahmen auf den 1. Juli 2022 unter den Nummern 1 bis 18 im Einklang mit Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a des Anhangs XI des Statuts als Bezugnahmen auf den 16. Mai 2022 zu verstehen.

20. Für Bedienstete, die während des Bezugszeitraums in Tschechien, Griechenland, Lettland, Litauen und Portugal verwendet wurden, sind alle Bezugnahmen auf den 1. Juli 2022 unter den Nummern 1 bis 18 im Einklang mit Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b des Anhangs XI des Statuts als Bezugnahmen auf den 1. Mai 2022 zu verstehen.

21. Für Empfänger von Versorgungsbezügen, die während des Bezugszeitraums ihren Wohnsitz in Bulgarien, Dänemark, Estland, Irland, Griechenland, Ungarn, Kroatien, Polen, Portugal, Rumänien und Schweden hatten, sind alle Bezugnahmen auf den 1. Juli 2022 unter den Nummern 1 bis 18 im Einklang mit Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a des Anhangs XI des Statuts als Bezugnahmen auf den 16. Mai 2022 zu verstehen.

22. Für Empfänger von Versorgungsbezügen, die während des Bezugszeitraums ihren Wohnsitz in Tschechien, Lettland, Litauen und der Slowakei hatten, sind alle Bezugnahmen auf den 1. Juli 2022 unter den Nummern 1 bis 18 im Einklang mit Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b des Anhangs XI des Statuts als Bezugnahmen auf den 1. Mai 2022 zu verstehen.

Jährliche Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der in Drittländern diensttuenden Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union ⁽¹⁾

(2022/C 474/11)

Land	Kaufkraftparität Juli 2022	Wechselkurs Juli 2022 (*)	Koeffizient Juli 2022 (**)
Afghanistan (***)			
Albanien	68,08	119,410	57,0
Algerien	93,80	153,500	61,1
Angola	872,8	452,977	192,7
Argentinien	112,9	130,663	86,4
Armenien	510,7	430,540	118,6
Australien	1,634	1,52560	107,1
Aserbaidtschan	1,825	1,78789	102,1
Bangladesch	83,59	97,7555	85,5
Barbados	2,603	2,10791	123,5
Belarus	2,179	3,58200	60,8
Benin	635,1	655,957	96,8
Bolivien	5,907	7,26725	81,3
Bosnien und Herzegowina	1,167	1,95583	59,7
Botsuana	9,312	12,8866	72,3
Brasilien	5,159	5,51630	93,5
Burkina Faso	595,4	655,957	90,8
Burundi	2 118	2 142,91	98,8
Kambodscha	4 098	4 298,50	95,3
Kamerun	585,5	655,957	89,3
Kanada	1,455	1,35130	107,7
Cabo Verde	75,85	110,265	68,8
Zentralafrikanische Republik	669,4	655,957	102,0
Tschad	617,1	655,957	94,1
Chile	654,6	958,614	68,3
China	6,157	7,03820	87,5

⁽¹⁾ Eurostat-Bericht vom 28. Oktober 2022 über die für das Jahr 2022 vorgenommene jährliche Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der EU-Beamten im Einklang mit den Artikeln 64 und 65 und Anhang XI des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union mit Wirkung vom 1. Juli 2022, durch die mit Wirkung vom 1. Juli 2022 die Berichtigungskoeffizienten angepasst werden, die auf die Dienstbezüge des aktiven Personals an Dienstorten innerhalb und außerhalb der EU, auf die Versorgungsbezüge von Personal im Ruhestand nach Maßgabe ihres Wohnsitzlands sowie auf die Überweisung von Versorgungsbezügen Anwendung finden (Ares(2022) 7485371). Weitere Informationen über die Methode sind auf der Eurostat-Website verfügbar („Datenbank“ > „Wirtschaft und Finanzen“ > „Preise“ > „Berichtigungskoeffizient“).

Kolumbien	3 082	4 343,38	71,0
Kongo	714,7	655,957	109,0
Costa Rica	586,1	725,326	80,8
Kuba (*)	1,261	1,05170	119,9
Demokratische Republik Kongo	2934	2 119,50	138,4
Dschibuti	214,2	187,203	114,4
Dominikanische Republik	46,43	57,6144	80,6
Ecuador (*)	0,938	1,05170	89,2
Ägypten	14,8	19,7916	74,8
El Salvador (*)	0,8715	1,05170	82,9
Eritrea	17,49	15,7755	110,9
Eswatini	11,10	16,9295	65,6
Äthiopien	42,10	55,5546	75,8
Fidschi	1,677	2,32883	72,0
Gabun	696,1	655,957	106,1
Gambia	56,43	58,0200	97,3
Georgien	2,571	3,09540	83,1
Ghana	7,019	7,61620	92,2
Grönland	8,598	7,43920	115,6
Guatemala	8,420	8,16098	103,2
Guinea	11 607	9 076,32	127,9
Guinea-Bissau	460,7	655,957	70,2
Guyana	212,6	220,180	96,6
Haiti	117,5	119,499	98,3
Honduras	23,26	25,6586	90,7
Hongkong	9,922	8,25320	120,2
Island	187,9	139,900	134,3
Indien	82,22	83,0370	99,0
Indonesien	11 466	15 612,6	73,4
Iran	100 442	44 171,4	227,4
Irak (***)			
Israel	4,208	3,63440	115,8
Côte d'Ivoire	572,1	655,957	87,2
Jamaika	178,9	159,461	112,2
Japan	133,1	143,530	92,7

Jordanien	0,7095	0,74566	95,2
Kasachstan	384,4	496,940	77,4
Kenia	125,6	123,735	101,5
Kosovo	0,5623	1	56,2
Kuwait	0,2979	0,32214	92,5
Kirgisistan	74,41	83,6105	89,0
Laos	9 551	15 763,8	60,6
Libanon (***)			
Lesotho	10,80	16,9295	63,8
Liberia	225,4	160,478	140,5
Libyen (***)			
Madagaskar	3 700	4 254,16	87,0
Malawi	746,6	1 079,01	69,2
Malaysia	3,843	4,62720	83,1
Mali	607,6	655,957	92,6
Mauretanien	31,62	37,8648	83,5
Mauritius	36,31	47,3136	76,7
Mexiko	14,34	21,1375	67,8
Moldau	16,13	20,2534	79,6
Mongolei	2 362	3 293,69	71,7
Montenegro	0,6066	1	60,7
Marokko	8,507	10,6027	80,2
Mosambik	75,60	67,5700	111,9
Myanmar/Birma	1 428	1 945,65	73,4
Namibia	13,14	16,9295	77,6
Nepal	95,19	132,330	71,9
Neukaledonien	115,7	119,332	97,0
Neuseeland	1,441	1,68710	85,4
Nicaragua	34,03	37,7087	90,2
Niger	501,8	655,957	76,5
Nigeria	397,3	441,345	90,0
Nordmazedonien	30,81	61,6950	49,9
Norwegen	13,26	10,3065	128,7
Pakistan	149,1	218,700	68,2
Panama (*)	1,156	1,05170	109,9

Papua-Neuguinea	3,847	3,70317	103,9
Paraguay	5007	7 213,66	69,4
Peru	3,684	3,97963	92,6
Philippinen	50,98	57,7730	88,2
Katar	4,379	3,82819	114,4
Russland	84,07	53,8580	156,1
Ruanda	950,9	1 081,71	87,9
São Tomé und Príncipe	24,37	24,5000	99,5
Saudi-Arabien	3,863	3,94388	97,9
Senegal	552,3	655,957	84,2
Serbien	73,76	117,429	62,8
Sierra Leone	13 593	13 833,2	98,3
Singapur	1,711	1,46070	117,1
Somalia (***)			
Südafrika	11,25	16,9295	66,5
Südkorea	1 229	1 364,02	90,1
Südsudan	256,3	521,049	49,2
Sri Lanka	230,4	382,425	60,2
Sudan (***)			
Schweiz (Bern)	1,343	1,00050	134,2
Schweiz (Genf)	1,343	1,00050	134,2
Syrien (***)			
Taiwan	26,41	31,1691	84,7
Tadschikistan	8,512	11,1115	76,6
Tansania	2 494	2 431,71	102,6
Thailand	26,64	36,9250	72,1
Timor Leste (*)	0,8645	1,05170	82,2
Togo	627,6	655,957	95,7
Trinidad und Tobago	7,319	7,26330	100,8
Tunesien	2,405	3,22400	74,6
Türkei	7,340	17,4998	41,9
Turkmenistan	5,079	3,68095	138,0
Uganda	2 956	3 984,18	74,2
Ukraine	26,62	30,7674	86,5

Vereinigte Arabische Emirate	3,625	3,86200	93,9
Vereinigtes Königreich	0,9421	0,86461	109,0
Vereinigte Staaten (New York)	1,195	1,05170	113,6
Vereinigte Staaten (San Francisco)	1,099	1,05170	104,5
Vereinigte Staaten (Washington)	1,099	1,05170	104,5
Uruguay	40,14	41,5190	96,7
Usbekistan	8 342	11 383,1	73,3
Venezuela (***)			
Vietnam	18 459	24 441,5	75,5
Westjordanland — Gazastreifen	4,208	3,63440	115,8
Jemen (***)			
Sambia	16,72	18,0940	92,4
Simbabwe (***)			

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung (USD für Kuba, Ecuador, El Salvador, Panama und Timor-Leste).

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.

(***) Keine Angaben aufgrund mangelnder Stabilität vor Ort oder unzuverlässiger Daten.

**Zwischenzeitliche Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der in
Drittländern diensttuenden Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der
Europäischen Union ⁽¹⁾**

(2022/C 474/12)

FEBRUAR 2022

Land	Kaufkraftparität Februar 2022	Wechselkurs Februar 2022 *	Koeffizient Februar 2022 **
Zentralafrikanische Republik	693,0	655,957	105,6
Algerien	96,76	158,249	61,1
Sri Lanka	168,9	228,258	74,0
Türkei	5,970	15,1424	39,4
Haiti	112,9	113,097	99,8
Moldau	15,54	20,2731	76,7
Südsudan	239,0	482,766	49,5

* 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung, ausgenommen USD für: keines der Länder in der vorstehenden Tabelle.

** Brüssel und Luxemburg = 100.

MÄRZ 2022

Land	Kaufkraftparität März 2022	Wechselkurs März 2022 *	Koeffizient März 2022 **
Ruanda	862,0	1 149,90	75,0
Mosambik	71,95	72,4150	99,4
Mali	584,6	655,957	89,1
Kolumbien	2 861	4 404,80	65,0

* 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung, ausgenommen USD für: keines der Länder in der vorstehenden Tabelle.

** Brüssel und Luxemburg = 100.

APRIL 2022

Land	Kaufkraftparität April 2022	Wechselkurs April 2022 *	Koeffizient April 2022 **
Brasilien	4,802	5,28080	90,9
Sierra Leone	12 756	13 195,4	96,7
Äthiopien	40,84	56,6299	72,1

⁽¹⁾ Eurostat-Bericht vom 3. November 2022 über die zwischenzeitliche Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union in Delegationen in Drittländern im Einklang mit Artikel 64, Anhang X und Anhang XI des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (Ares(2022) 7594855). Weitere Informationen über die Methode sind auf der Eurostat-Website verfügbar („Datenbank“ > „Wirtschaft und Finanzen“ > „Preise“ > „Berichtigungskoeffizient“).

Burundi	2 116	2 211,60	95,7
Ghana	6,321	7,81335	80,9
Sri Lanka	182,1	324,247	56,2
Türkei	6,384	16,3296	39,1
Russland	82,85	96,0085	86,3
Kuba	1,190	1,11260	107,0
El Salvador	0,8273	1,11260	74,4
Südsudan	264,7	477,775	55,4
Bosnien und Herzegowina	1,166	1,95583	59,6
Myanmar/Birma	1 403	1 975,98	71,0

* 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung, ausgenommen USD für: Kuba, El Salvador

** Brüssel und Luxemburg = 100.

MAI 2022

Land	Kaufkraftparität Mai 2022	Wechselkurs Mai 2022 *	Koeffizient Mai 2022 **
Uganda	2 892	3 800,80	76,1
Ruanda	912,2	1 086,62	83,9
Botsuana	8,948	12,8535	69,6
Ghana	6,667	7,58150	87,9
Trinidad und Tobago	7,246	7,47185	97,0
Sri Lanka	200,5	359,779	55,7
Türkei	6,718	15,5362	43,2
Argentinien	106,7	120,420	88,6
Guinea	11 126	9 354,39	118,9
Jamaika	172,1	165,329	104,1
Panama	1,146	1,04850	109,3
Paraguay	4 890	7 168,07	68,2
Südsudan	282,8	450,738	62,7

* 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung, ausgenommen USD für: Panama

** Brüssel und Luxemburg = 100.

JUNI 2022

Land	Kaufkraftparität Juni 2022	Wechselkurs Juni 2022 *	Koeffizient Juni 2022 **
Tansania	2 495	2 463,43	101,3
Eswatini	10,98	16,6480	66,0
Kenia	125,2	123,869	101,1
Guyana	209,0	223,085	93,7

Pakistan	148,5	213,970	69,4
Sri Lanka	222,2	384,892	57,7
Indien	82,10	83,4750	98,4
Mauretanien	31,29	38,2667	81,8
Kolumbien	3 032	4 294,66	70,6
Kuba	1,252	1,07640	116,3
Iran	98 909	45 208,8	218,8

* 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung, ausgenommen USD für: Kuba

** Brüssel und Luxemburg = 100.

RECHNUNGSHOF

**Sonderbericht 27/2022:
„EU-Unterstützung für die grenzübergreifende Zusammenarbeit mit Nachbarländern – Wertvolle
Unterstützung, jedoch sehr späte Umsetzung und Probleme bei der Koordinierung“**

(2022/C 474/13)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht 27/2022 „EU-Unterstützung für die grenzübergreifende Zusammenarbeit mit Nachbarländern – Wertvolle Unterstützung, jedoch sehr späte Umsetzung und Probleme bei der Koordinierung“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs direkt aufgerufen oder von dort heruntergeladen werden: <https://www.eca.europa.eu/de/Pages/DocItem.aspx?did=62741>

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10903 – CIRCLE K / SCHIBSTED / ELTON MOBILITY)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 474/14)

1. Am 6. Dezember 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Schibsted Norge AS („Schibsted“), kontrolliert von Schibsted ASA (beide Norwegen),
- Circle K AS („Circle K“, Norwegen), kontrolliert von Alimentation Couche Tard („ACT“, Kanada),
- Elton Mobility AS („Elton“, Norwegen).

Schibsted und Circle K werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Elton übernehmen, das derzeit unter der alleinigen Kontrolle von Schibsted steht.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Schibsted und Schibsted ASA: Nachrichtenmediendienste, Marktplätze, Start-up-Unternehmen und andere Investitionsprojekte sowie Finanzdienstleistungen, vor allem in den nordischen Ländern und den übrigen EWR-Ländern.
- Circle K: Betreiber von Convenience Stores, Tankstellen und Ladestationen für Elektrofahrzeuge, vor allem in den nordischen Ländern und Polen. ACT: weltweit tätig, Sitz in Laval (Kanada).
- Elton: Ladedienste für Elektrofahrzeuge, vor allem in Norwegen, Schweden und Dänemark, aber auch in Finnland.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10903 – CIRCLE K / SCHIBSTED / ELTON MOBILITY

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brüssel
BELGIQUE/BELGIË

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2022/C 474/15)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ innerhalb von drei Monaten ab dem Datum dieser Veröffentlichung Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

EINZIGES DOKUMENT

„Kangra tea“

EU-Nr.: PGI-IN-672 – 25.1.2008

g. U.() g. g. A. (X)

1. Name(n) [der g. U. oder g. g. A.]

„Kangra tea“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Indien

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**3.1. Art des Erzeugnisses**

Klasse 1.8 – andere in Anhang I des Vertrages aufgeführte Erzeugnisse (Gewürze usw.)

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

„Kangra tea“ ist eine Teesorte, die aus den Blättern, Knospen und zarten Stängeln der Art *Camellia sinensis* gewonnen wird, die im Kangra-Tal (Himachal Pradesh, Indien) angebaut wird.

Im Zusammenhang mit diesem Antrag ist unter Kangra-Tal das unter Punkt 4 des vorliegenden Antrags definierte Gebiet zu verstehen.

Die wichtigsten Merkmale von „Kangra tea“-Blättern sind:

- ein fiedernerviges Blattgerüst,
- schmale Blätter.

„Kangra tea“ wird aus Saatgut aus dem Kangra-Tal und anderen für die Region ausgewählten Sorten gepflanzt.

Das Geschmacksprofil von „Kangra tea“ ist ein unverwechselbares nussiges, wintergrünes, holziges und florales Aroma. „Kangra tea“ hat einen süßen Nachgeschmack.

„Kangra tea“ hat eine helle Farbe und einen ausgeprägten Körper im Aufguss.

Die Blätter von „Kangra tea“ enthalten bis zu 13 % Catechine und bis zu 3 % Koffein und Aminosäuren wie Theanin, Glutamin und Tryptophan.

(¹) ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

Der Gesamtphenolgehalt liegt im Bereich von 198–230 mg/g.

Die Gesamtantioxidantien liegen im Bereich von 196–223 mg/g.

Im Kangra-Tal werden Grün-, Oolong-, weiße und orthodoxe Schwarztee-Sorten erzeugt.

Die verschiedenen Sortierungen von „Kangra tea“ sind wie folgt:

- „Kangra tea“ des orthodoxen Schwarzteetyps:
 - SFTGFOP: Super Fine Tippy Golden Flowery Orange Pekoe
 - FTFGOP: Fine Tippy Flowery Golden Orange Pekoe
 - TGFOP: Tippy Golden Flowery Orange Pekoe.
 - GFOP: Golden Flowery Orange Pekoe
 - GOF: Golden Orange Fannings
 - FOF: Flowery Orange Fannings

„OP“ ist eine Ganzblattqualität, die je nach Teespezialität weiter spezifiziert wird; z. B. hat „FOP“ ein blumiges Aroma.

„TGFOP“ ist eine ganzblättrige Sorte mit vielen goldenen Spitzen. Die goldenen Spitzen entstehen, wenn die zarten apikalen Knospen (ungeöffnete Blätter) vorsichtig gepflückt und sorgfältig zu „Tippy Golden Flowery Orange Pekoe“-Tee (TGFOP) verarbeitet werden.

Fannings sind Tees von geringem Gewicht und werden je nach Aussehen oder Aroma als GOF bzw. FOF bezeichnet.

- „Kangra tea“ vom Typ Oolong:

Oolong-Tee wird durch die teilweise Inaktivierung von Enzymen in zarten Teesprossen hergestellt.

- „Kangra tea“ des weißen Typs:

Weißer Tee wird aus den apikalen Knospen des Tees zubereitet, der im Allgemeinen als Silberspitzen-Tee bezeichnet wird.

- „Kangra tea“ des grünen Typs:

- Ganzblatt-Tee: Lachha (LACHHA), Young Hyson (YH) und Fine Young Hyson (FYH)
- Broken: Mongra (MONGRA), Mashdana (MASHDANA), Gun Powder (GP), Hyson (H) und Fine Hyson (FH)
- Fanning: Soumee (SOUMEE), Twanky (TWANKY)
- Dust: Dust (DUST)

Ganzblattsorten sind Fine Young Hyson, die aus sorgfältig von Hand gepflückten Trieben hergestellt werden.

Gunpowder ist keine Broken-Sorte, sondern eine kleine, kugelförmige Teemasse, die sich beim Rollen bildet, wenn wenige Triebe ein Agglomerat bilden. Dieses wird dann vorsichtig aufgelöst, wodurch der als „Gunpowder“ bezeichnete Tee entsteht.

Fannings sind wiederum Tees von geringem Gewicht.

Dust sind Tees, die mit einer Maschenweite von 0,85 mm ausgesiebt werden.

3.3. **Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)**

„Kangra tea“ wird ausschließlich aus den Blättern, Knospen und zarten Stängeln von Teepflanzen des botanischen Typs *Camellia sinensis* gewonnen, die im Gebiet von Kangra (gemäß der Definition unter Punkt 4 dieses Dokuments) kultiviert werden.

Diese Beschränkungen hinsichtlich der für die Herstellung von „Kangra tea“ zugelassenen Teesorten werden festgelegt, um die Integrität eines Produkts zu sichern, das seit Jahrzehnten in der Region Kangra erzeugt wird.

3.4. **Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen**

Anbau, Ernte und Verarbeitung des Tees sind die drei Schritte, die im genannten Gebiet durchgeführt werden sollten.

3.5. **Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen**

—

3.6. **Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen**

Die Kennzeichnung der Güteklassen ist für den Endverbraucher bestimmt. Die Güteklassen werden auf den Teepackungen angegeben, damit die Verbraucher zwischen den verschiedenen Qualitäten von „Kangra tea“ unterscheiden können.



Die unter Punkt 3.2 beschriebenen Sorten von „Kangra tea“ werden auf der Verpackung zusammen mit dem Logo von „Kangra tea“ verwendet.

4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

„Kangra tea“ wird in mehreren Gebieten an den Hängen der Dhauladhar-Gebirgskette des westlichen Himalaja erzeugt. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Gebiete:

- Palampur, Baijnath, Kangra, Dharamsala im Distrikt Kangra,
- Jogindernagar im Distrikt Mandi und
- Bhatiyat im Distrikt Chamba.

5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Der Antrag auf Eintragung der g. g. A. „Kangra tea“ beruht auf den Produktmerkmalen und der Qualität des Tees.

5.1. **Besonderheit des geografischen Gebiets**

Das Gebiet Kangra, wie es in diesem Antrag definiert ist, profitiert von den sehr spezifischen geografischen Bedingungen, die in der schneebedeckten Dhauladhar-Gebirgskette im Himalaja herrschen. Die Höhenlage ist eine Besonderheit des Gebiets, denn alle Teeplantagen liegen in einer Höhe von 900 bis 1 400 m in der genannten Gebirgskette.

In der Region Kangra fallen jährlich große Regenmengen. Die Stadt Dharamsala und ihre Umgebung sind nach Mawsynram im Bundesstaat Meghalaya in Indien das Gebiet mit den zweithöchsten Regenmengen. Die durchschnittliche Niederschlagsmenge in Dharamsala liegt zwischen 2 700 und 3 500 mm pro Jahr.

„Kangra tea“ wird in einem hocheffizienten, orthodoxen Verfahren aus ganzen Blättern hergestellt, d. h., „Kangra tea“ besteht aus ganzen Blättern und geschmacklich angereicherten Blättern mit dem höchsten Gehalt an Polyphenolen (Catechinen).

5.2. **Besonderheit des Erzeugnisses**

„Kangra tea“ hat einen unverwechselbaren Geschmack, der sich von anderen Teesorten der Welt unterscheidet. „Kangra tea“ hat in seinem Geschmacksprofil im Vergleich mit anderen Teesorten einen höheren Gehalt an Pyrazinen (2,5-Dimethylpyrazin, Ethylpyrazin, 2-Ethyl-6-Methylpyrazin), die für das nussige Aroma verantwortlich sind, sowie an Methylsalicylat und α - und β -Ionene, die für das wintergrüne, holzige und blumige Aroma verantwortlich sind. „Kangra tea“ hat einen süßen Nachgeschmack.

„Kangra tea“ hat im Vergleich mit anderen orthodoxen Tees der Welt im Aufguss einen ausgeprägteren Körper und eine hellere Farbe.

Der Anteil von Epigallocatechingallat an den Catechinprofilen ist bei den in Kangra angebauten Tees höher, was für den ausgeprägteren Körper im Aufguss verantwortlich ist. Der höhere Gehalt an Epigallocatechingallat in den Tees ist auf die geografische Lage des Gebiets zurückzuführen.

Darüber hinaus wurden die Teesorten der Kangra-Region anhand des DNA-Fingerabdrucks auf der Grundlage von molekularen Markern in einer eigenen Gruppe zusammengefasst.

5.3. Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und der Qualität oder den Merkmalen des Erzeugnisses (im Falle einer g. U.) bzw. einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder sonstigen Eigenschaften des Erzeugnisses (im Falle einer g. g. A.)

Die oben erwähnte Qualität von „Kangra tea“ ist im Wesentlichen auf seine geografische Herkunft aus den Ausläufern des Dhauladhar-Himalaja im Kangra-Tal zurückzuführen. Die einzigartigen geoklimatischen Bedingungen und die saure Bodenbeschaffenheit mit einem pH-Wert von 4–5,5 spielen eine entscheidende Rolle bei der Zubereitung einer köstlichen und unverwechselbaren Tasse Tee.

Das spezifische Mundgefühl von „Kangra tea“ beruht auf dem durch die geografische Lage der Region Kangra bedingten hohen Anteil an Epigallocatechingallat an den Catechinen. Die geografische Lage der Region ist 32.1°N 76.27°E mit einer Höhe von 900 bis 1 400 m über dem Meeresspiegel. Die Gärten befinden sich allgemein in Hanglage mit einem sauren pH-Wert von 4–5,5 und Niederschlagsmengen von 2 700 bis 3 500 mm. All diese Faktoren wirken sich auf die Bildung von wichtigen und weniger wichtigen Phytochemikalien aus.

Die Entwicklung der Verbindungen, die für ein spezifisches Aroma und den süßen Nachgeschmack verantwortlich sind, ist auf die Synthese von stickstoffhaltigen Verbindungen des Tees und auf die Höhenlage der Region 900 bis 1 400 m über dem Meeresspiegel bei jährlichen Niederschlagsmengen von 2 700 bis 3 500 mm zurückzuführen. Diese besonderen klimatischen Bedingungen begünstigen die Entwicklung spezieller Aromen und charakteristischer Verbindungen.

Die Eigenschaften von „Kangra tea“ und insbesondere der Gehalt an Catechinen werden durch die hocheffiziente orthodoxe Verarbeitung der Blätter gewährleistet.

Die Geschichte von „Kangra tea“ geht auf das Jahr 1849 während der britischen Ära zurück, als Dr. Jameson, der damalige Leiter des Botanischen Teegartens, die Region als für den Teeanbau geeignet erklärte und 1852 mit der ersten kommerziellen Produktion begann. In Anerkennung seiner hervorragenden Qualität wurde „Kangra tea“ 1886 und 1895 auf internationalen Kongressen in London und Amsterdam mit Gold- und Silbermedaillen ausgezeichnet.

Das Kangra-Tal ist bekannt für seine hochwertigen Tees (Grüntee, orthodoxer Schwarztee, Weißtee und Oolong) mit einem einzigartigen Bouquet und süßem, anhaltendem Nachgeschmack.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE